

Algerien

Schritte zu einem Wandel oder leere Versprechen?

Übersetzung des englischen Dokuments
"ALGERIA – Steps towards change or empty promises"
AI Index MDE 28/005/2003, vom 16.09.2003.
Verbindlich ist das englische Original.
Übersetzung der deutschen Algerien-Koordinationsgruppe von ai
www.ai-algerien.de
algerien-kogruppe@gmx.de



Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung	3
EINLEITUNG	5
1. „Eine neue Seite aufschlagen“	5
2. Menschenrechtsorganisationen	6
TEIL A: JUSTIZREFORM	8
1. Einleitung	8
a) Gesetzesänderungen	9
b) Gefängnisreform	
2. Schutz vor geheimer Haft und Folter	9
a) Geheime Haft	10
b) Folter	11
Ärztliche Untersuchung	11
c) Reaktionen der Behörden	12
d) Militär	14
e) Empfehlungen	15
TEIL B: UNTERSUCHUNGSKOMMISSIONEN	16
1. Kommission zur Untersuchung der Tötungen in der Kabylei	17
a) Ergebnisse der Untersuchungskommission	17
b) Nachfolgende Schritte der Behörden	18
i) Strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen	19
ii) Zurückweisung der Ergebnisse der Untersuchungskommission	20
c) Empfehlungen	20
2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	21
a) „Verschwundene“	21
i) Maßnahmen der Regierung	22
ii) Ankündigung einer Untersuchungskommission	23
b) Massengräber	25
c) Empfehlungen	27
TEIL C: MAßNAHMEN ZUR NATIONALEN VERSÖHNUNG	27
1. Gewaltpegel	27
a) Morde an Zivilisten durch bewaffnete Gruppen	28
b) Entführungen und Vergewaltigungen durch bewaffnete Gruppen	30
c) Tötungen durch den Staat	31
2. Straflosigkeit für Angehörige bewaffneter Gruppen	32
3. Empfehlungen	34
a) An alle bewaffneten Gruppen	34
b) An die Algerische Regierung	34
SCHLUSSFOLGERUNGEN	35

Algerien

Schritte zu einem Wandel oder leere Versprechen?

Zusammenfassung

Die algerischen Behörden haben in den vergangenen Jahren zunehmend über Veränderungen gesprochen. Sie haben dabei auf eine Reihe geplanter und schrittweise durchgeführter Reformen in der Gesetzgebung und der Struktur staatlicher Institutionen hingewiesen. Es war vielleicht nie zuvor dringender, die Versprechungen Realität werden zu lassen. Die Bevölkerung steht vor immensen Herausforderungen nicht nur im Hinblick auf Menschenrechtsbelange, sondern auch im Hinblick auf die Verschlechterung sozioökonomischer Bedingungen und seit langer Zeit bestehende Probleme mit der politischen Repräsentation.

Die Menschenrechtssituation hat sich zwischen Mitte und Ende der neunziger Jahre zwar verbessert, bietet jedoch weiterhin Anlass zu ernster Sorge. Immer noch werden jeden Monat etwa 100 Menschen von bewaffneten Gruppen, Sicherheitskräften und paramilitärischen, vom Staat bewaffneten Milizen ermordet. Zivilisten sind die Hauptleidtragenden von wahllosen Bombenanschlägen oder gezielten Anschlägen. Es werden weiterhin Fälle von Mädchen und Frauen berichtet, die durch bewaffnete Gruppen entführt und vergewaltigt werden. Folter in staatlichem Gewahrsam ist noch immer weit verbreitet. Sie wird systematisch eingesetzt in Fällen, die im Zusammenhang stehen mit Aktivitäten, die von den staatlichen Behörden als "terroristisch" beschrieben werden. Die Tatsache, dass durch staatliche Akteure oder Mitglieder bewaffneter Gruppierungen begangene Menschenrechtsverletzungen nur selten untersucht werden, hält ein Klima von Straflosigkeit und Verwirrung aufrecht.

Darüber hinaus steht es noch immer aus, das Vermächtnis, das eine Dekade der Gewalt hinterlassen hat, aufzuarbeiten. Dieses Versäumnis lässt die Opfer und ihre Familien in dem Gefühl zurück, vergessen worden zu sein, und enthält der Bevölkerung Garantien dafür vor, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen der letzten Jahre der Vergangenheit angehören. Die algerischen Behörden leugnen weiterhin, dass Staatsbedienstete für weitverbreitete Menschenrechtsverletzungen verantwortlich waren.

Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen, die Anfang 2004 anstehen, ist das Vertrauen der Bevölkerung in die Behörden gering. Die daraus resultierende Enttäuschung hat Unruhe in der überwiegend jungen algerischen Bevölkerung gestiftet und in den vergangenen Jahren zunehmend Proteste ausgelöst. Die Proteste wurden mit harter Hand unterdrückt, was die Unzufriedenheit weiter angestachelt und zu einer explosiven Situation geführt hat.

Einige der Initiativen, welche die algerischen Behörden in den vergangenen drei Jahren zur Verbesserung der Menschenrechtslage geplant oder umgesetzt haben, enthalten positive Elemente. Beispielsweise können die Veränderungen der Strafprozessordnung im Jahre 2001 langfristig helfen, Häftlinge besser vor Folter und geheimer Haft zu schützen. Bisher sind die Gesetzesänderungen wie auch zuvor im Gesetz vorgesehene Schutzbestimmungen, weitgehend ohne praktische Bedeutung geblieben. Die große Mehrheit der Fälle der letzten 2-3 Jahre, in denen Folter und geheime Haft berichtet wurden, scheinen in Anlagen des Militärischen Sicherheitsdienstes, des geheimsten und am wenigsten Rechenschaft schuldigen Geheimdienst in Algerien, durchgeführt worden zu sein.

Untersuchungskommissionen, die in den vergangenen Jahren in Algerien eingesetzt wurden, waren häufig heftiger Kritik von Seiten nationaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen ausgesetzt. Die jüngste Untersuchungskommission, die sich mit der Tötung Dutzender unbewaffneter Demonstranten 2001 befasste, hat einen bedeutenden Fortschritt signalisiert. Ihre Ergebnisse haben die Verantwortung der Behörden für die unrechtmäßigen Tötungen klar gezeigt. Während Schritte unternommen wurden, die Opfer und ihre Familien zu entschädigen, fehlte auf der anderen Seite der deutliche Willen der Behörden, die Schlüsse der Kommission in konkrete Handlungen umzusetzen, was bedeutet, dass überwiegend keine Ermittlungen zu den Tötungen eingeleitet wurden und die große Mehrheit der Verantwortlichen nicht vor Gericht gestellt wurde.

Während das offizielle Menschenrechtsgremium eine Untersuchungskommission zu den Tausenden Fällen von "Verschwinden" durch den Staat beantragt hat, gab es keine Anträge, die Zehntausende von Tötungen und Tausende von Folterfällen zu untersuchen, die von Sicherheitskräften, paramilitärischen Milizen und bewaffneten Gruppen in den vergangenen zehn Jahren verübt wurden. Der mögliche Erfolg zukünftiger Untersuchungen wird

außerdem dadurch gefährdet, dass sich die Behörden nicht in zufriedenstellender Weise mit Beweisen wie Massengräbern befassen.

Seit 1999 haben die algerischen Behörden verschiedene Maßnahmen ergriffen, mit dem Ergebnis, dass Tausende von Mitgliedern bewaffneter Gruppen von Verfolgung ausgenommen werden, obwohl die Möglichkeit besteht, dass einige von ihnen an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, die als Verbrechen gegen die Menschlichkeit anzusehen sind. Solche Maßnahmen geben Anlass zu ernster Sorge, da sie verhindert haben, dass die schweren Menschenrechtsverletzungen der letzten Dekade aufgedeckt wurden und den Tätern Straflosigkeit garantieren und damit Zehntausenden Opfern ihr Recht auf Wiedergutmachung nehmen.

Dieser Bericht untersucht die Versprechen auf Veränderung und gibt Empfehlungen, durch deren Umsetzung die Zusagen bezüglich der Menschenrechte konkretisiert und verwirklicht werden könnten.

Dieser Bericht fasst das 45-seitige Dokument "Schritte zu einem Wandel oder leere Versprechungen? (AI Index: MDE 28/005/2003) zusammen, das von amnesty international am 16. September 2003 veröffentlicht wurde. Wenn Sie weitere Details wissen möchten oder zu Menschenrechtsfragen in Algerien aktiv werden möchte, empfehlen wir, das vollständige Dokument zu lesen. Weitere Materialien sind erhältlich unter www.amnesty.org.

Algerien

Schritte zu einem Wandel oder leere Versprechen?

EINLEITUNG

1. „Eine neue Seite aufschlagen“

Die algerischen Behörden haben in den vergangenen Jahren vermehrt über Veränderungen gesprochen. Sie haben dabei auf eine Reihe geplanter und schrittweise durchgeführter Reformen in der Gesetzgebung und der Struktur staatlicher Institutionen hingewiesen.

Als klare Botschaft wurde nach innen und ins Ausland verkündet, dass Fortschritte im Hinblick auf die Konsolidierung der Rechtsstaatlichkeit und Demokratie im Land gemacht werden, dass größere Offenheit und Transparenz erreicht werden soll, und dass derartige Bemühungen ein Klima schaffen, in dem Menschenrechte zunehmend respektiert, gefördert und geschützt werden.

Im gleichen Atemzug hat die algerische Regierung signalisiert, dass sie eine „neue Seite aufschlagen“ will nach einer Dekade, in der das Land von einer Menschenrechtskrise erschreckenden Ausmaßes verwüstet wurde. Seit 1992 die ersten Mehrparteien-Wahlen im Land annulliert wurden, die die Front islamique du salut (FIS), die Islamische Heilsfront, zu gewinnen schien, wurden Zehntausende gesetzeswidrig durch bewaffnete Gruppierungen, Sicherheitskräfte und paramilitärische Milizen ermordet, Tausende sind nach ihrer Festnahme „verschwunden“, Hunderttausende wurden verletzt oder waren anders durch Menschenrechtsverletzungen betroffen.

Es war vielleicht nie zuvor dringender, die Versprechungen Realität werden zu lassen. Die Bevölkerung steht vor immensen Herausforderungen nicht nur im Hinblick auf Menschenrechtsbelange, sondern auch auf die Verschlechterung sozioökonomischer Bedingungen und seit langer Zeit bestehende Probleme mit der politischen Repräsentation.

Trotz der makro-ökonomischen Stabilität aufgrund des Erdölsektors, ist der Lebensstandard für die Mehrheit der Algerier in den letzten Jahren gesunken. Dies hat zu Streiks und Demonstrationen geführt, bei denen Arbeitsplätze, Wohnungen, soziale Leistungen und bessere Lebens- und Arbeitsbedingungen gefordert wurden. Offiziell liegt die Arbeitslosigkeit bei ca. 30%, mit besonders hohem Anteil unter den Jugendlichen, die die Mehrheit der Bevölkerung ausmachen. 80% der Arbeitslosen sind unter 30 Jahren alt. Die fehlende Förderung von Frauen führt dazu, dass doppelt so viele Frauen wie Männer Analphabeten sind. Der Mangel an Wohnraum hat die Bewohnerdichte auf ca. 7,5 Menschen pro Wohnung ansteigen lassen. Die Ausgaben im Gesundheitssektor sind in den vergangenen Jahren auf 3,1 % des Bruttoeinkommens Algeriens gesunken. Wasser ist eine seltene Annehmlichkeit und erreicht nach Berichten in der Hauptstadt Algier nur alle drei Tage die Haushalte.¹

Im Vorfeld der Präsidentschaftswahlen, die vor dem 15. April 2004 geplant sind, glauben die Algerier im allgemeinen weiterhin, dass die Macht der Regierung stark beschränkt ist durch den Militärapparat, der nicht zur Rechenschaft gezogen werden kann und geheim arbeitet, dessen Einfluss die Entscheidungsprozesse im Land durchdringt und den nur wenige offen herausfordern würden.

Zusammen mit der Tatsache, dass die Regierung es nicht geschafft hatte, die Versprechungen der vorangegangenen Jahre zu erfüllen, führte dies zu zunehmender Ernüchterung über das politische System, das weitgehend als nicht repräsentativ gesehen wurde. Die Parlamentswahlen im Mai 2002 waren geprägt durch die niedrigste Wahlbeteiligung seit der Unabhängigkeit 1962: Weniger als die Hälfte der Wahlberechtigten gaben ihre Stimme ab. Die Amazigh (Berber) Region der Kabylei erlebte einen fast völligen Wahlboykott. Ähnlich niedrig war die Wahlbeteiligung in den Kommunalwahlen im Oktober 2002.

Die Menschenrechtssituation bleibt besorgniserregend, auch wenn sie sich seit Ende der 1990er verbessert hat. Weiterhin werden monatlich etwa 100 Menschen durch bewaffneten Gruppierungen, Sicherheitskräfte und paramilitärische Milizen ermordet. Die Hauptopfer der Gewalt sind Zivilisten. Folter ist immer noch verbreitet. Menschenrechtsverletzungen werden nur selten untersucht, so dass ein Klima der Straffreiheit und Unsicherheit

¹ Quellen: UNDP, IMF, Weltbank.

bestehen bleibt. Das Erbe einer Dekade der Gewalt muss erst noch konkret angegangen werden. Damit bleiben die Opfer und ihre Familien ohne Entschädigung und die Bevölkerung ohne Garantien, dass sich die schweren Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Jahre nicht wiederholen werden.

Daraus resultiert das fehlende Vertrauen der Bevölkerung in die Bereitschaft der Behörden, sich für den angekündigten Wandel wirklich einzusetzen - viele halten dies für leere Versprechen. Die Frustration darüber hat in der überwiegend jungen algerischen Bevölkerung Unruhe gestiftet und in den vergangenen Jahren zunehmend Proteste ausgelöst. Die Unterdrückung der Proteste mit harter Hand hat weiter Öl ins Feuer der Unzufriedenheit gegossen und zu einer weiterhin explosiven Situation geführt.

Der Bericht untersucht, welche Versprechungen auf Veränderungen die Regierung im Hinblick auf die Menschenrechte insbesondere seit 2000 gegeben hat. Er untersucht ihre Auswirkungen bis heute und wägt ab, in welchem Maße sie dazu beigetragen haben oder geeignet sind, die wesentlichsten Menschenrechtsprobleme im Land zu bewältigen. Jedes Kapitel enthält eine Reihe von Empfehlungen, von denen amnesty international glaubt, dass sie praktische Schritte darstellen, um die Versprechungen zu verwirklichen. Die Organisation will damit einen Beitrag zu den Debatten leisten, die derzeit in Algerien wie im Ausland darüber geführt werden, wie der Schutz der Menschenrechte in Algerien verbessert werden kann.

amnesty international konnte das Land im Februar und März 2003 besuchen. Die Delegierten trafen Beamte, Menschenrechtsorganisationen, Opfer und Familien von Opfern, Menschenrechtsanwälte und -aktivisten, darunter auch Frauenrechtsaktivistinnen, und Gruppen, die sich für die Rehabilitierung der Opfer von Menschenrechtsverletzungen einsetzen. Ein Teil des Materials für diesen Bericht wurde während dieses Aufenthalts gesammelt. Andere Quellen sind das Ergebnis der fortlaufenden Recherchen der Organisation über Algerien in den letzten zehn Jahren. Die beschriebenen Fallbeispiele illustrieren einige Muster von Menschenrechtsverletzungen, die in diesem Bericht beschrieben sind.

2. Menschenrechtsorganisationen

Dass ein Raum für die Debatte von Menschenrechtsfragen entstanden ist, gehört zu den bemerkenswertesten positiven Entwicklungen der letzten zwei bis drei Jahre. Ermöglicht wurde dies teilweise durch die wachsende Bereitschaft der Behörden, sich mit diesen Fragen zu beschäftigen. Anteil daran hat aber auch die Entschlossenheit der Menschenrechtsaktivisten, die eine entscheidende Rolle dabei gespielt haben, die Anliegen der Opfer von Menschenrechtsverletzungen und ihrer Familien auf die öffentliche Tagesordnung zu bringen und die Regierung darauf aufmerksam zu machen.

Mehrere Menschenrechtsorganisationen haben in den letzten Jahren neue Initiativen unternommen, trotz der Schwierigkeit, denen sie begegnet sind, wie Schikanen der Regierungsbehörden gegen ihre Mitglieder, Beschränkungen gegen öffentliche Versammlungen durch die Regierung, und des Mangels an Ressourcen. Die Sonderbeauftragte für Menschenrechtsverteidiger des Generalsekretärs der Vereinten Nationen hat in ihrem diesjährigen Bericht an die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen gesagt, dass die Aktivisten "Opfer von Todesandrohungen und anderen Drohungen und Einschüchterungen" gewesen seien.²

Die *Ligue algérienne pour la défense des droits de l'homme* (LADDH), Algerische Liga zur Verteidigung der Menschenrechte, versucht zur Zeit im Vorfeld ihres ersten nationalen Kongresses seit Beginn der Krise in Algerien 1992 ihre Mitgliedschaft im ganzen Land zu vergrößern. Sowohl die LADDH als auch die *Ligue algérienne des droits de l'homme* (LADH), Algerische Menschenrechtsliga, haben jüngst Berichte erstellt, die Aspekte der Menschenrechtssituation im Land dokumentieren, darunter Folter, "Verschwindenlassen", Rechtsprechung und Übertretungen während der Polizeieinsätze bei den Demonstrationen in der Kabylei.

Organisationen wie *Djazaïrouna* (Arabisch für "Unser Algerien") mit Sitz in Blida südwestlich von Algier und *Somoud* (Arabisch für "Standhaftigkeit") mit Sitz in Algier führen Kampagnen für die Rechte der Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Gruppierungen durch. Sie geben den Betroffenen die dringend notwendige Unterstützung. Auch wenn die Gewalt im Vergleich zu den vergangenen Jahren weniger geworden ist, hält sie doch bis heute an. *Somoud* kümmert sich vor allem um Familien, deren Angehörige durch bewaffnete Gruppen entführt und vermutlich ermordet wurden. Sie haben versucht, Sachkenntnis vom Ausland ins Land zu bringen, um bei der Identifizierung der Leichen in Massengräbern zu helfen.

Auch Vereinigungen, die zum Problem der "Verschwundenen" arbeiten, wie *SOS-Disparus* und die *Association nationale des familles des disparus* (ANFD), Nationale Vereinigung der Familien der Verschwundenen, in Algier

² VN-Dokument E/CN.4/2003/104.

mit angegliederten Organisationen in Constantine, Oran und Relizan, haben ihre Aktivitäten in den letzten Jahren ausgeweitet. *SOS-Disparus* hat 2001 ein Büro in Algier eröffnet und Mitteilungen an die Behörden gerichtet, in dem die Organisation ihre Anliegen geschildert hat. Die *Association des familles des disparus de Constantine*, Vereinigung der Familien der Verschwundenen in Constantine, hat letztes Jahre einen Bericht erstellt, der unter anderem Beweismaterial dafür dokumentiert, dass nicht gekennzeichnete Gräber in der Region die Leichen von nach Festnahme durch die Sicherheitskräfte "Verschwundenen" enthielten.

Nach Jahren gegenseitigen Misstrauens in einer Situation, in der Dialog praktisch unmöglich war, haben die Organisationen, die sich mit Menschenrechtsverletzungen durch den Staat wie das "Verschwinden" beschäftigen und Organisationen, die zu Menschenrechtsverletzungen durch bewaffnete Gruppierungen arbeiten, nun begonnen, sich untereinander auszutauschen. Sie erkennen auf beiden Seiten zunehmend, dass ihre Anliegen die gleichen sind und dass das Recht der Opfer und ihrer Familien auf Wahrheit, Gerechtigkeit und Entschädigung sichergestellt werden muss, unabhängig davon, wer die Verbrechen begangen hat.

Andere Gruppierungen, die sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigen, sind als Ergebnis bestimmter Ereignisse in den letzten zwei bis drei Jahren entstanden. Ein Beispiel ist ein Zusammenschluss von Rechtsanwälten die sich nach der Tötung von über 100 unbewaffneten Demonstranten in der nordöstlichen Region der Kabylei 2001 und 2002 für Gerechtigkeit für die Familien der Opfer eingesetzt haben.

Gruppierungen, die zu Frauenrechten arbeiten, wie das im Jahr 2000 gegründete *Wassila*-Netzwerk, ein loser Zusammenschluss von Frauen- und Kindergruppen, Gesundheitspersonal und anderen Einzelpersonen, haben Zeugenaussagen von Frauen dokumentiert, die Opfer von Gewalt wurden, und ihnen zugleich medizinische und psychologische Hilfe angeboten.

Eine weitere Entwicklung war die Einrichtung eines neuen offiziellen Menschenrechtsremiums, der *Commission nationale consultative de promotion et de protection des droits de l'homme* (CNCPPDH), die Nationale Beratungskommission für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte. Die CNCPPDH wurde durch einen Erlass des Präsidenten im März 2001 eingerichtet. Sie folgte auf ein anderes offizielles Menschenrechtsremium, das *Observatoire national des droits de l'homme* (ONDH), Nationales Menschenrechtsobservatorium, das Präsident Bouteflika nach Jahren der Kritik aufgelöst hatte. Dem Observatorium wurde vorgeworfen, die schweren Menschenrechtsverletzungen durch den Staat in den letzten zehn Jahren nicht einzugestehen, geschweige denn aktive Schritte zu unternehmen, diese zu untersuchen oder zu verhindern. Seit die Mitglieder der CNCPPDH durch Erlass des Präsidenten im Oktober 2001 ernannt wurden, hat sich die Kommission bemüht, mehr Bereitschaft zu zeigen, die Familien der Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch den Staat anzuhören, insbesondere die Familien der "Verschwundenen". Obwohl das Gremium nicht berechtigt ist, Untersuchungen einzuleiten und sein Mandat sich darauf beschränkt, den Präsidenten zu beraten, bleibt zu hoffen, dass seine positive Haltung zu Empfehlungen führen wird, Menschenrechtsfragen zu lösen und die Bedürfnisse der Opfer internationalen Standards entsprechend zu erfüllen.

Im Ausland hat eine Reihe von Initiativen zur Diskussion darüber beigetragen, wie mit der Vergangenheit umzugehen sei. Im Juli 2002 beispielsweise kam der Verleumdungsfall des früheren Verteidigungsministers Khaled Nezzar gegen den früheren Armeeeoffizier Habib Souaïdia in Paris vor Gericht. In der Folge kam es zu einer Serie von Aussagen algerischer Historiker, Politiker, Militärangehöriger und Intellektueller aller politischen Richtungen über die massiven Menschenrechtsverletzungen der vergangenen Dekade. Die algerischen Medien berichteten ausführlich über die Anhörungen.

Aktive Menschenrechtsorganisationen sollten als wertvolle Ressource für die algerischen Behörden gesehen werden. Die Behörden sollten sicherstellen, dass diejenigen, die als Einzelpersonen oder Vereinigungen für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte arbeiten, die nötige Bewegungsfreiheit dazu haben. Indem sie die Empfehlungen der Menschenrechtsorganisationen berücksichtigen, würden sie ihren politischen Willen demonstrieren, die Menschenrechtssituation zu verbessern.

Teil A: Justizreform

1. Einleitung

Die Justizreform ist von den Behörden als Beweis für ihren unumkehrlichen Tatendrang betont worden, die Menschenrechtssituation im Land zu verbessern. Zu den Veränderungen gehören Gesetzesänderungen und die Reform des Strafvollzugs.

a) Gesetzesänderungen

Die algerischen Behörden haben im Juni 2001 Gesetzesänderungen als wichtigen Schritt zur Angleichung der nationalen Gesetzgebung an internationale Standards angekündigt. Sie haben insbesondere Textänderungen hervorgehoben, die die Unschuldsvermutung stärken, die Kontrolle der Justiz über die Exekutive erhöhen, die Rechte von durch Sicherheitskräften Inhaftierte verbessern, den Rückgriff auf Untersuchungshaft begrenzen und Personen, die ungerechtfertigt in Untersuchungshaft festgehalten werden, ein Recht auf Entschädigung einräumen.

Die Behörden haben betont, dass weitere Reformprojekte im Planungsstadium sind. Im Rahmen der Restrukturierung des Justizministeriums 2002 beispielsweise wurde eine Abteilung für Menschenrechte geschaffen. Ihr erklärtes Ziel sollte es sein, u.a. eine führende Rolle dabei zu übernehmen, dass die nationalen Gesetzgebung mit den Verpflichtungen übereinstimmt, die Algerien in internationalen Menschenrechtsverträgen eingegangen ist.³ Etwa zur gleichen Zeit wurde ein Komitee eingesetzt, das untersuchen sollte, wie die Empfehlungen einer Rechtsreformskommission vom 2000 umgesetzt werden können.

amnesty international hat einige der positiven Änderungen der Strafprozessordnung im Juni 2001, die möglicherweise wichtige Verbesserung im langfristigen Schutz der Menschenrechte in Algerien signalisieren, begrüßt. Dennoch ist die Einschätzung von amnesty international zur Zeit, dass viele der neuen Schutzbestimmungen erst noch in die Praxis umgesetzt werden müssen. Die Änderungen sollten die Rechte von durch Sicherheitskräfte Inhaftierten verbessern, hat jedoch keinen Einfluss auf das Problem geheimer Haft und Folter gezeigt, die weiterhin andauern. Denn das Problem liegt tiefer, als dass die jüngsten Gesetzesänderungen nicht implementiert werden konnten. Zum einen werden seit Jahren existierende rechtliche Sicherheitsgarantien zum Schutz von Inhaftierten im allgemeinen von den Justizbehörden, den Sicherheitskräften und erst recht vom Militär nicht respektiert. Zum anderen enthält das algerische Recht viele Elemente der Notstandsgesetzgebung, die 1992 eingesetzt wurde und von denen einige internationale Standards verletzen.

Gleichzeitig haben sich auch einige der Gesetzesänderungen der letzten Jahre negativ auf die Ausübung der fundamentalen Menschenrechte ausgewirkt. Einige der Veränderungen am Strafrecht im Juni 2001 bedrohen beispielsweise die Meinungsäußerungsfreiheit. Die Strafen für Diffamierung wurden erhöht und die Definition der Straftat erweitert.

Gesetzesänderungen schrieben Haftstrafen von bis zu einem Jahr und Geldstrafen bis zu 250.000 Dinar (ca. 3.200 US-Dollar) für Personen vor, die für schuldig befunden wurden, den Staatspräsidenten oder andere staatliche Institutionen wie die Armee, das Parlament oder die Justiz verbal oder durch Illustrationen diffamiert zu haben. Der Redakteur und der Herausgeber eines entsprechenden Artikels oder einer Illustration sind ebenfalls dafür haftbar und können verfolgt werden. Die Änderungen wurden benutzt, um härtere Strafen gegen diejenigen zu verhängen, die staatliche Institutionen, insbesondere das Militär, kritisiert haben.

Die Änderungen der Strafprozessordnung im Juni 2001 haben die rechtlich erlaubte Frist der Untersuchungshaft signifikant verlängert. Zuvor konnte niemand, gleich welchen Verbrechens angeklagt, während der Ermittlungen durch den Untersuchungsrichter länger als 16 Monate festgehalten werden. Jetzt dagegen können Personen, denen Verbrechen zur Last gelegt werden, deren Strafmaß mindestens 20 Jahre Gefängnis umfasst, 20 Monate festgehalten werden, diejenigen, die eines "Verbrechens, das als terroristische oder subversive Handlung behandelt wird" beschuldigt werden, 36 Monate, und diejenigen, die eines "grenzüberschreitenden Verbrechens" beschuldigt werden bis zu 60 Monate. Der VN-Menschenrechtskommission zufolge sollte Untersuchungshaft eine Ausnahme darstellen und so kurz wie möglich sein.⁴

³ Staatliche Verordnung No. 02-410 vom 26. November 2002.

⁴ Menschenrechtskommission, General Comment No. 8, Para. 3, VN-Dokument HRI/GEN/1/Rev. 5.

b) Gefängnisreform

Im Zuge einer Gefängnisreform haben die algerischen Behörden eine neue Kommission eingerichtet, die Empfehlungen aussprechen und die Haftbedingungen verbessern soll. Außerdem wurde dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) erlaubt, regelmäßig Gefängnisse zu besuchen, die durch das Justizministerium verwaltet werden. amnesty international hat diese Entwicklung wiederholt begrüßt. Seit 1999 haben sieben Besuche stattgefunden. Nach Aussagen des IKRK haben die Deligierten Zugang zu mehr als 50 Prozent der Gefängnisse erhalten und ein Drittel der Gefängnisinsassen in Algerien treffen können. Seit 2002 hat das IKRK außerdem eine Anzahl von Polizeistationen sowie Haftzellen der Gendarmerie besuchen können.

Dennoch sind in diesem Zusammenhang zwei wichtige Fragen anzusprechen. Die eine betrifft die Zustände der Gefängnisse, die bei allen erreichten Verbesserungen immer noch Grund zur Sorge geben. Im vergangenen Jahr hat das Menschenrechtsgremium, das CNCPDH, Untersuchungen der Behauptung gefordert, dass für die hohen Todeszahlen bei Gefängnisbränden in jüngerer Zeit unmenschliche Gefängniszustände wie massive Überbelegung verantwortlich seien. Etwa 50 Gefangene starben, etwa 100 wurden verletzt, nachdem in 12 Gefängnissen im April und Mai Feuer ausgebrochen waren. Das Justizministerium gab bekannt, es habe eine Untersuchung der Vorgänge eingeleitet, zum Berichtszeitpunkt sind jedoch noch keine Ergebnisse öffentlich gemacht worden. Örtliche Menschenrechtsorganisationen wie die LADDH haben verlangt, Zugang zu Gefängnis zu erhalten um die Bedingungen zu dokumentieren. Bisher wurde ihnen dies verweigert.

Es ist bezeichnend, dass keine unabhängige Organisation Zugang zu Militärgefängnissen erhalten hat, die dem Verteidigungsministerium unterstehen, oder zu den Haftzentren des militärischen Sicherheitsapparates, aus denen die schlimmsten und beständigsten Berichte über Folter, Misshandlungen und unmenschliche Bedingungen bekannt werden.

2. Schutz vor geheimer Haft und Folter

Änderungen der Strafprozessordnung im Juni 2001 sollten mehr Sicherheit geschaffen haben für diejenigen, die durch Sicherheitskräfte in Gewahrsam genommen wurden, bevor sie dem Untersuchungsrichter vorgeführt wurden (ein Haftzeitraum, der in Algerien als *garde à vue* bekannt ist). Die Änderungen umfassen die Bestimmung (in Form von Artikel 51a), dass jede Person in *garde à vue* über ihre Rechte informiert werden muss, sofort mit der Familie in Kontakt treten zu dürfen und von ihr besucht zu werden, und am Ende der Haftzeit durch einen Arzt eigener Wahl untersucht zu werden.

Diese Bestimmung sollte zum Schutz der Inhaftierten vor geheimer Haft und Folter beitragen, die zu häufigen und regelmäßigen Menschenrechtsverletzungen der letzten Dekade in Algerien gehörten. Bisher existieren diese und andere neue Sicherheitsbestimmungen weitgehend nur auf dem Papier.

Erschwerend kommt hinzu, dass seit Jahren existierende rechtliche Bestimmungen zum Schutz der Inhaftierten oft von den Justizbehörden oder den Sicherheitskräften nicht respektiert worden sind. Sowohl das Recht des Inhaftierten, mit der Familie in Kontakt zu treten und Besuch von Familienmitgliedern zu erhalten als auch das Recht, von einem Arzt eigener Wahl am Ende der *garde à vue* untersucht zu werden, waren beispielsweise bereits in der Strafprozessordnung gesetzlich festgelegt, bevor diese 2001 geändert wurde, wurden aber in der Praxis im Allgemeinen ignoriert. Die Gesetzesänderung fügt hinzu, dass der Inhaftierte über diese Rechte informiert werden müsse.

Als das algerische Recht 1995 überarbeitet wurde – sowohl die Strafprozessordnung als auch das Strafgesetzbuch – sind außerdem viele Elemente des Notstandsrechts von 1992 darin eingegangen. Einige dieser Elemente verletzen internationale Bestimmungen. Ein bezeichnendes Beispiel betrifft die Rechte Inhaftierter: die Frist von 12 Tagen, die Personen unter dem Verdacht von Verbrechen der Kategorie “terroristische oder subversive Akte” festgehalten werden dürfen. Diese Frist verstößt beispielsweise gegen den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, dessen Vertragsstaat Algerien ist. Artikel 9 verlangt, dass jeder, der aufgrund der Anklage eines Verbrechens festgenommen wird, “unverzüglich” den Justizbehörden vorzuführen ist. Die VN-Menschenrechtskommission hat außerdem festgesetzt, dass die Frist bis zur Vorführung einer festgenommenen oder inhaftierten Person vor den Richter oder einen durch das Gesetz zur Ausübung des richterlichen Amtes autorisierten Verantwortlichen wenige Tage nicht überschreiten darf.⁵

⁵ Menschenrechtskommission, General Comment No. 8, Para. 2, VN-Document HR/GEN/1/Rev.5.

a) Geheime Haft

Das fast routinemäßige Versäumnis der Behörden, die nationale Gesetzgebung zum Schutz der Rechte der Inhaftierten zu respektieren, trägt direkt dazu bei, dass das Problem geheimer und uneingestandener Haft weiter besteht.

Trotz der Sicherheitsbestimmungen des Gesetzes wird es den Inhaftierten im Allgemeinen nicht erlaubt, nach außen Kontakt aufzunehmen, auch nicht zu ihren Familien, weder unverzüglich noch zu einem späteren Zeitpunkt während der *garde à vue*. Auch Besuche von Familienmitgliedern werden üblicherweise nicht erlaubt. Außerdem werden nach Erkenntnissen von amnesty international nur wenige über ihre Rechte diesbezüglich informiert.

Als Ergebnis dieser Vorgehensweise weiß normalerweise die Familie des Inhaftierten vom Moment der Verhaftung bis zu Vorführung von den Untersuchungsrichter nichts über das Schicksal oder den Verbleib ihres Verwandten. Wo die Familie den Mut hat, nach der Festnahme ihres Verwandten Nachforschungen bei den Sicherheitskräften anzustellen, weigern sich die Behörden häufig entweder, bekannt zu geben, wo die Person festgehalten wird oder überhaupt zuzugeben, dass die Person in Haft ist. Die große Mehrheit der in *garde à vue* Inhaftierten werden daher in geheimer und uneingestandener Haft festgehalten und stehen somit außerhalb des rechtlichen Schutzes. Sie laufen so ein erhöhtes Risiko, zu "verschwinden", gefoltert oder misshandelt zu werden, wodurch wiederum ihre Chancen auf eine faire Gerichtsverhandlung beeinträchtigt werden.

Im Falle von Personen, die unter dem Verdacht von Verbrechen fest gehalten werden, die als "terroristische oder subversive Akte" kategorisiert sind, wird die Inhaftierung außerhalb des rechtlichen Schutzes zu einem besonders ernstem Problem. Mit der rechtlichen Frist der *garde à vue* bis zu 12 Tagen ist die körperliche Sicherheit in ernster Gefahr, wie die Ergebnisse des Berichtes von amnesty international zeigen.

Fallbeispiel: Ahmed und Fouad Ouali

Ahmed Ouali, ein 42 Jahre alter Geschäftsinhaber und Vater von fünf Kindern, wurde am 12. Januar 2002 gegen Mitternacht gemeinsam mit seinem 29 Jahre alten Bruder Fouad und dem 16 Jahre alten Sohn Mohamed in seiner Wohnung in einem Außenbezirk der Hauptstadt Algier festgenommen. Ahmed war früher Aktivist der verbotenen islamistischen Partei, der FIS.

Die drei wurden durch Angehörige der Sicherheitskräfte in Zivilkleidung verhaftet, die nicht gekennzeichnete Autos benutzten. Sie wurden von diesen zum Haftzentrum der Militärischen Sicherheit von Ben Aknoun in Algier gebracht. Dort wurden sie 9 Tage lang festgehalten, bis sie am 21. Januar 2002 einem Untersuchungsrichter vorgeführt wurden. Während dieser Zeit wurde Ahmed angeblich mit Elektroschocks und durch die Chiffon-Methode (s. S. 9 zur Erläuterung) gefoltert. Als er vor dem Untersuchungsrichter erschien, beschwerte er sich Berichten zufolge über die Folter, und zeigte die noch sichtbaren Spuren der erlittenen Verletzungen.

Ahmed wurde anscheinend gezwungen, mit verbundenen Augen eine Polizeiaussage zu unterschreiben, mit der er seine Beziehungen mit einer bewaffneten Gruppe "gestand" und wurde Berichten zufolge geschlagen, als er forderte, den Inhalt zu lesen. Ihm wurde angeblich klar gemacht, dass sein Bruder und sein Sohn verhaftet und verhört wurden, damit sie seine Schuld bezeugten. Fouad, der an Diabetes leidet, wurde Berichten zufolge denselben Foltermethoden wie sein Bruder unterzogen. Über Mohamed wurde berichtet, er sei geschlagen worden.

Ahmed und Fouad wurden am 21. Januar angeklagt, einer "terroristischen" Organisation anzugehören und warten auf die Gerichtsverhandlung, während Mohamed ohne Anklage entlassen wurde. Zur Zeit dieses Berichts wurde Ahmed im El-Harrach Gefängnis in Algier festgehalten; Fouad war vorläufig auf freiem Fuß. Während ihrer neun Tage in Ben Aknoun wurde keiner der Familienangehörigen, von denen einige Zeugen der Festnahme gewesen waren, über den Verbleib ihrer Verwandten informiert. Es ist nicht bekannt, dass eine Untersuchung der Folttervorwürfe eingeleitet wurde.

b) Folter

amnesty international hat von Dutzenden von Folterfällen in den letzten zwei bis drei Jahren erfahren. Die Nachforschungen der Organisation zeigen, dass Folter systematisch gegen Personen angewendet wird, die unter den Verdacht von Verbrechen geraten, die als "terroristische oder subversive Akte" kategorisiert werden, und die für 12 Tage festgehalten werden, was eine *garde à vue* mit rechtlichen Absicherungen zum Schutz des Inhaftierten sein sollte, statt dessen aber häufig real eine geheime und unbestätigte Haft ist. In diesem Zusammenhang werden Fallbeispiele für die Folter von Boubaker Kamas, Ahmed und Fouad Ouali und Mohamed Belkheir aufgeführt.⁶

Folter ist nicht begrenzt auf Fälle, die mit "terroristischen oder subversiven Akten" in Verbindung gebracht werden. Die Sicherheitskräfte haben auch wiederholt politische Aktivisten gefoltert, die während oder nach Demonstrationen verhaftet wurden, die gegen die Regierungspolitik oder -maßnahmen protestierten, aber auch gewöhnliche Kriminelle, obwohl Berichte darüber seit Mitte bis Ende der 1990er bedeutend weniger geworden sind. Die Demonstranten, die nach Protesten in der nordöstlichen Region Kabylei festgenommen und gefoltert wurden, sind ein solches Beispiel (siehe Seite 12).

In den Zeugenaussagen von Opfern, die amnesty international interviewt hat, wird häufig erwähnt, das mit den Fäusten, Schlagstöcken, Gürteln, Eisenstangen oder Gewehrkolben geschlagen wurde. Einige Opfer haben berichtet, mit scharfen Geräten gepeitscht und geschlagen, oder fast bis zum Ersticken stranguliert worden zu sein. Auf anderen wurden brennende Zigaretten am Kopf oder Körper ausgedrückt, ihnen wurde glühende Zigarettenasche in die Augen geworfen oder sie wurden mit LötKolben versengt. Einige Opfer wurden mit elektrischem Strom malträtiert, häufig an empfindliche Körperteilen wie den Genitalien. Um den Schmerz zu verstärken, wurde der Körper des Opfers manchmal erst in Wasser getaucht. Einige Opfer haben berichtet, ihnen sei mit sexueller Gewalt gedroht worden, manchmal nachdem sie ausgezogen und festgebunden wurden.

Eine auffällige Entwicklung in den letzten zwei bis drei Jahren ist die verhältnismäßige Zunahme von Methoden, die wenig Spuren hinterlassen. Die so genannte Chiffon-Methode der Folter, bei der das Opfer festgebunden und gezwungen wird, große Mengen dreckiges Wasser, Urin oder Chemikalien durch ein Stofftuch im Mund zu trinken, ist ein solches Beispiel.

Zweck der Folter scheint in den meisten Fällen zu sein, Aussagen oder "Geständnisse" von der inhaftierten Person zu erhalten. Häufig geschieht dies, indem die Inhaftierten gezwungen werden, Aussagen zu unterschreiben, die sie nicht gelesen haben. In Fällen, die mit dem zu tun hat, was die Regierung als "terroristische" Aktivitäten beschreibt, impliziert die Aussage meistens eine Verbindung des Inhaftierten zu einer bewaffneten Gruppierung. In Fällen politischer Demonstranten kann Folter durch die Sicherheitskräfte auch verwendet worden sein, um den Inhaftierten zu bestrafen und andere davon abzuhalten, sich ähnlich zu betätigen.

Die Tatsache, dass Folter systematisch in Fällen im Zusammenhang mit "Terrorismus" angewandt wird und selektiv in anderen politischen und kriminellen Fällen, ist von großer Tragweite, nicht nur wegen des physischen und mentalen Traumas, sondern auch wegen der Auswirkungen, die dies auf die Rechtsprechung hat. Verurteilungen erfolgen häufig weitgehend oder ausschließlich aufgrund der Aussage, die unter Zwang im Gewahrsam der Sicherheitskräfte gemacht wurde. Das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren wird damit beeinträchtigt, häufig sind lange Gefängnisstrafen oder in einigen Fällen auch die Todesstrafe das Ergebnis.⁷

Ärztliche Untersuchung

Das Recht auf eine ärztliche Untersuchung am Ende der *garde à vue* - Frist soll garantieren, dass Folter festgestellt und zwecks Einleitung einer Untersuchung der Justiz zur Kenntnis gebracht wird. Das Recht des Inhaftierten auf die Untersuchung durch einen Arzt seiner Wahl am Ende der *garde à vue* - Frist sowie sein Recht, darüber informiert zu werden, scheint jedoch routinemäßig ignoriert zu werden, und dies trotz der Tatsache, dass in manchen Fällen die Aussage, die der Inhaftierte am Ende der Vernehmung zu unterzeichnen gezwungen wird, eine Klausel enthält, die besagt, er sei von seinem Recht auf ärztliche Untersuchung informiert worden.

⁶ vgl. jüngste ai-Appellfälle für Personen, die in geheimer Haft gehalten und gefoltert werden, ebenso: *Algeria: Torture of Tahar Facouli* (AI Index: MDE 28/021/2202) vom 16.12.2002, *Algeria: Torture of Brahim Ladada and Abdelkrim Khider* (AI Index: MDE 28/02/2002) vom 14.11.2002 sowie Urgent Actions in diesen und anderen Fällen

⁷ Die Todesstrafe wurde seit einem Moratorium von 1993 nicht mehr verübt, wird aber weiterhin durch die Gerichte verhängt.

Wo eine ärztliche Untersuchung gewünscht ist, wird häufig eine flüchtige oder pro forma Untersuchung durch einen Arzt unternommen, den die Sicherheitskräfte auswählen. In keinem amnesty international bekannten Fall hat so ein Arzt Spuren von Folter oder Misshandlung gemeldet, selbst wo diese für Familienangehörige, den Rechtsanwalt und manchmal später das Gericht offensichtlich waren.

In einigen wenigen amnesty international bekannten Fällen aus den vergangenen zwei Jahren hat der Inhaftierte sein Recht auf medizinische Untersuchung durch einen Arzt seiner Wahl durchsetzen können, vor allem Dank der Hartnäckigkeit seines Anwalts. Die ärztliche Untersuchung ist dann jedoch im allgemeinen nicht vor Verstreichen von Wochen oder Monaten erfolgt, weil die Behörden den Prozess absichtlich verzögert haben, aufgrund administrativer Verzögerungen oder aufgrund einer Mischung von beidem. Üblicherweise war es dann zu spät, um die Folterspuren noch nachweisen zu können.

Fallbeispiel: Mohamed Belkheir

Mohamed Belkheir, ein 42 Jahre alter Restaurantmanager aus der östlichen Provinz Bouira, wurde am 16. März 2003 kurz nach Mitternacht durch mehr als ein Dutzend Sicherheitsbeamte in Zivilkleidung festgenommen. Er ist verheiratet, Vater von zwei Kindern und angeblicher Sympathisant der linken Oppositionspartei *Front des forces socialistes* (FFS), Front der Sozialistischen Kräfte.

Er wurde in einem nicht gekennzeichneten Wagen zum Zentrum der Militärischen Sicherheit in Ben Aknoun in der Hauptstadt Algier gebracht und dort in eine Zelle gesperrt. Gegen 2 Uhr derselben Nacht wurde er in einen Raum geführt, in dem er Berichten zufolge auf einen hölzernen Tisch gelegt wurde, an den Händen und Füßen gefesselt wurde und nach der chiffon-Methode gefoltert wurde (siehe Erklärung des Begriffs auf Seite 9).

Er wurde dann Berichten zufolge mit einem Schlagstock geschlagen und erhielt Elektroschocks. Während der Folter warfen ihm die vernehmenden Beamten vor, er habe Kontakt mit Personen, die in bewaffneten Gruppen aktiv seien, und verlangten Namen von ihm. Er beharrte darauf, dass er solche Personen nicht kenne. Während der 10 Tage, die er in *garde à vue* verbrachte, wurde er Berichten zufolge weiteren Folterungen unterzogen. Einmal erhielt er angeblich Elektroschocks an den Fingernägeln und den Genitalien und die vernehmenden Beamten drohten, seine Frau festzunehmen und vor seinen Augen zu vergewaltigen. Am 25. März wurde er anscheinend unter Schlägen gezwungen, eine Aussage zu unterzeichnen, ohne diese lesen zu dürfen. Am folgenden Tag wurde er einem Untersuchungsrichter vorgeführt und beschuldigt, zu einer "terroristischen" Gruppe zu gehören und die Namen von Mördern nicht nennen zu wollen, bevor er in Untersuchungshaft genommen wurde.

Der Untersuchungsbericht der ärztlichen Untersuchung, der Mohamed Belkheir bei seiner Ankunft im Gefängnis unterzogen wurde, nannte Blutergüsse in verschiedenen Körperteilen ohne auf eine wahrscheinliche Ursache oder den Zeitpunkt der Verletzungen einzugehen. Trotzdem wurde der Antrag auf eine unabhängige ärztliche Untersuchung von den Justizbehörden abgelehnt und es nicht bekannt, dass die Foltterwürfe untersucht wurden. Mohamed Belkheir wartet zum Berichtszeitpunkt noch immer auf sein Gerichtsverfahren.

c) Reaktionen der Behörden

Die algerische Regierung weigert sich anzuerkennen, dass sowohl geheime und geheimgehaltene Haft als auch Folter ein Problem in Algerien sind. Die Behörden behaupten, dass sowohl die in 2001 eingeführten Richtlinien als auch davor geltende Bestimmungen dem Gesetz entsprochen hätten. Um dies zu beweisen, betonten Vertreter der Justizministeriums gegenüber Delegierten von amnesty international im Februar 2003, dass sie bezüglich der von amnesty international und anderen nationalen und internationalen Organisationen dokumentierten Fälle nur sehr wenige Beschwerden über geheime und geheimgehaltene Haft oder Folter erhalten hätten.

Untersuchungen durch amnesty international ergaben ebenfalls, dass sehr wenige formale Beschwerden wegen Folter in Algerien eingereicht werden. Jedoch scheint es, dass in der Mehrzahl der Fälle von Folter oder Mißhandlung die Betroffenen keine Beschwerde einreichen. In den meisten amnesty international bekannt gewordenen Fällen haben die Häftlinge auch nicht gegenüber dem Untersuchungsrichter angegeben, dass sie in der Untersuchungshaft gefoltert wurden oder dass sie gezwungen wurden, ein Geständnis über eine Tat abzulegen, die sie nicht begangen hatten. amnesty internationals Untersuchungen von Dutzenden solcher Fälle in den letzten zwei bis drei Jahren lassen vermuten, dass es dafür vielfältige Gründe gibt. Sie können von den Sicherheitskräften, die sie gefoltert haben, bedroht worden sein. Ihnen kann gesagt worden sein, dass sie ihre Aussagen nicht ändern sollen und nicht von der Folter berichten, wenn sie vermeiden wollen, dass sie an den Ort der Folter zurückkehren müssen. Zusätzlich führt der fehlende Zugang zu Rechtsberatung und die Tatsache, dass

die Sicherheitskräfte die Häftlinge nicht über ihre Rechte aufklären, dazu, dass die Häftlinge nicht wissen, dass der Untersuchungsrichter der Justiz angehört und nicht lediglich ein weiteres Mitglied der Sicherheitskräfte ist. Schließlich kann das Folteropfer nicht annehmen, dass der Untersuchungsrichter Beschwerden annehmen und verfolgen soll, wenn es keine Anhaltspunkte gibt, dass Untersuchungen über Folter stattfinden und die Verantwortlichen vor Gericht gebracht werden.

Andere Hindernisse stehen später im Weg, wenn Folteropfer eine formale Beschwerde einreichen wollen. Einerseits erkennen sie, dass ihre Chance, Beweise für die Folter zu erbringen, gering ist. Eine medizinische Untersuchung, die Wochen oder Monate später durchgeführt wird, wird vermutlich keine Beweise für Folter feststellen können. Andererseits fürchten sie, dass ihr Bericht über die Folter ihre Zwangslage verschlimmern wird oder Familienmitglieder von Sicherheitskräften verhaftet werden könnten. Doch selbst wenn ein Opfer bereit ist, eine Beschwerde einzureichen, ist nur eine sehr geringe Anzahl von Rechtsanwälten bereit, einen solchen Fall zu übernehmen, da dies zu Schikanie und Einschüchterung durch die Behörden führen kann.

Eine weitere Hürde ist die ungenügende Definition durch das Gesetz. Artikel 11a des Strafrechts lautet: „Jeder Staatsbedienstete oder Angestellte, der Folter anordnet oder durchführt, um Geständnisse zu erlangen, wird mit Haft zwischen 6 Monaten und 3 Jahren bestraft.“ Die VN-Kommission gegen Folter verließ 1996 ihrer Sorge Ausdruck, dass Folter *„nicht umfassender definiert wird in Übereinstimmung mit Artikel 1 der Konvention (gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung)“*⁸

Die fehlenden Beschwerden sind jedoch keine Entschuldigung für die Untätigkeit der Behörden. Dies wurde deutlich herausgestellt durch den VN-Sonderberichterstatter über Folter, in seinem diesjährigen Bericht zur VN-Menschenrechtskommission.⁹ Der Sonderberichterstatter führte mit Bezug auf Algerien aus, dass er *„weiterhin Informationen erhalte, denen zufolge eine große Anzahl von Personen...der Folter oder anderer Formen von Mißhandlung unterliegen.“*

Der Bericht führte weiter aus:

„Der Sonderberichterstatter stellt die Ablehnung (durch die Regierung) der Vorwürfe aufgrund fehlender Beschwerden fest. Angesichts der Vorwürfe, die vorgebracht wurden, ist es unwahrscheinlich, dass überhaupt eine formale Beschwerde eingereicht wird. Daher möchte der Sonderberichterstatter die Regierung daran erinnern, dass sie zur sorgfältigen Untersuchung aller Fälle von Folter verpflichtet ist, auch wenn keine formale Beschwerde vorliegt. Darüber hinaus stellt der Sonderberichterstatter mit Sorge fest, dass die Regierung ihm keine Einladung zum Besuch Algeriens aussprach. Er möchte daran erinnern, dass die Anfrage für solch eine Mission bereits 1997 eingereicht wurde.“

Der Sonderberichterstatter betonte auch, wo die Beweislast bei Vorwürfen von Folter oder Mißhandlung liege:

*„Wenn Vorwürfe über Folter oder Mißhandlung während eines Prozesses von einem Verteidiger erhoben werden, sollte die Beweislast zur Anklage übergehen, damit sie zweifelsfrei ausschließen kann, dass das Geständnis durch ungesetzliche Maßnahmen, inklusive Folter oder vergleichbare Mißhandlung erreicht wurde.“*¹⁰

Fallbeispiel: Kabylei-Aktivist

Am 8. Juli 2001 wurde der 19-jährige Youcef aus Makouda, einer Stadt in der nord-östlichen, überwiegend Amazigh (Berber) Region der Kabylei verhaftet, als er an einer Demonstration in seiner Stadt gegen die Tötung von Dutzenden unbewaffneten Demonstranten durch Sicherheitskräfte in der Region in den drei letzten Monaten teilnahm (vgl. Teil B). Er wurde auf der Straße von drei Gendarmen festgenommen, die ihn angeblich in den Magen und ins Gesicht traten und ihn mit einem Knüppel auf den Kopf und die Genitalien schlugen. Einer der Gendarmen holte angeblich ein Messer heraus und schlitzte seine Wange auf. Die Wunde musste mit mehreren Stichen genäht werden.

Dutzende anderer, die von Sicherheitskräften während oder nach teils friedlichen, teils gewalttätigen Demonstrationen, die in der Kabylei seit April 2001 stattfanden, verhaftet worden waren, wurden angeblich gefoltert oder misshandelt. Viele von ihnen wurden auf der Straße geschlagen, mit scharfen Werkzeugen verletzt und anschließend verhaftet. Diejenigen, die anschließend verhört wurden, wurden während des 48-stündigen

⁸ VN-Dokument A/52/44, Para. 78.

⁹ VN-Dokument E/CN/4/2003/68/Add.1.

¹⁰ VN-Dokument A/57/173, Para.23.

Polizeigewahrsams manchmal gefoltert oder mißhandelt. Einige wurden ins Gesicht geschlagen oder mit Elektrokabeln geschlagen, einige wurden mit der Chiffon-Methode gefoltert (vgl. Erklärung S. 9), während andere nackt ausgezogen wurden und mit Vergewaltigung bedroht wurden.

Die Anwälte der Betroffenen berichteten amnesty international, dass ihre Mandanten in der Regel keine Klage gegen die erlittene Folter oder Mißhandlungen erheben wollten, weil jede medizinische Untersuchung zu spät durchgeführt würde, um Beweise festzustellen und weil eine Klage zu persönlichen und beruflichen Schwierigkeiten und zu Problemen mit den Familienmitgliedern führen würde.

In den vergangenen Jahren wurden hunderte Personen während oder nach Demonstrationen in allen Teilen des Landes verhaftet. Viele wurden nach einer Vernehmung freigelassen; gegen viele andere wurde Anklage erhoben wegen Störung der öffentlichen Ordnung, Rebellion oder Mitgliedschaft in einer illegalen Vereinigung, die den Protest organisiert hat. Sie wurden mehrere Monate inhaftiert. Die Mehrzahl der Demonstrationen seit April 2001 fand in der Kabylei statt, und viele der Festgenommenen und Verhafteten -besonders im Frühling und Herbst 2002- waren Kabylei-Aktivisten, die für ein repräsentativeres politisches System demonstrierten, für die Anerkennung der Amazigh-Sprache und Kultur, den Abzug der Gendarmerie aus der Region und für Maßnahmen der Armutsbekämpfung. Obwohl die meisten der Kabylei-Aktivisten seitdem aus der Haft entlassen wurden, sehen sie sich noch Gerichtsverfahren ausgesetzt.

d) Militär

Die überwiegende Anzahl von Folter, die amnesty international in den vergangenen zwei oder drei Jahren verzeichnete, lassen darauf schließen, dass diese Maßnahmen von Angehörigen des Militärs durchgeführt werden, oder von der Sécurité Militaire, einem Geheimdienst, der offiziell den Titel des Département du renseignement et de la sécurité (DRS) trägt, die früher dem Verteidigungsministerium unterstand. Folter findet angeblich in der Regel innerhalb der Militärlager statt, vor allem dem Zentrum von Ben Aknoun in Algier und dem Zentrum von Haouch Chnou in Blida, die unter anderem für die Inhaftierung von Verdächtigen genutzt werden.

Militärische Sicherheitsoffiziere können autorisiert werden, als Exekutive zu operieren, mit den gleichen Befugnissen, die Polizei und Gendarmerie haben, wie Verhaftung, Inhaftierung, Untersuchung und Verhör, aber mit der zusätzlichen Autorität, überall im Land zu operieren, auch ausserhalb ihres Stationierungsorts.¹¹ In der Praxis ist dieser Dienst insbesondere an der Verhaftung und dem Verhör von Personen beteiligt, die angeblich Verbindungen haben zu dem, was die Regierung als „terroristische“ Aktivitäten beschreibt.

Der Militärische Sicherheitsdienst scheint eine Reihe von spezifischen Maßnahmen einzusetzen, die es schwer machen, ihre Angehörigen für Gewalttaten verantwortlich zu machen. Erstens werden eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Identität zu verstecken. Nicht nur dass sie in Zivilkleidung auftreten, sie identifizieren auch weder sich selbst, noch den Dienst, dem sie angehören, wenn sie Verhaftungen durchführen. Oft wird kein Haftbefehl vorgelegt. Bei den vom Militärischen Sicherheitsdienst angefertigten Verhörprotokollen identifizieren sich die verantwortlichen Offiziere in der Regel nur mit Vornamen ohne Nachname und ohne Bezug zu ihren Rang oder zu ihrem Dienst, so dass es später unmöglich ist, sie zu identifizieren. Zweitens werden Maßnahmen ergriffen, um die Haftorte vor den Verhafteten geheim zu halten. Festgenommene berichten oft, dass sie nicht über ihren Aufenthaltsort informiert worden seien. Darüber hinaus haben einige Verhaftete gegenüber amnesty international berichtet, dass es ihnen auf ihrem Weg zum Haftort und vom Haftort weg schwer gemacht wurde, ihren Aufenthaltsort zu identifizieren. Beispielsweise wurden einigen Verhafteten die Augen verbunden oder sie wurden gezwungen, sich in den hinteren Teil eines Transporters zu kauern.

Einige dieser Maßnahmen sind nach algerischem Recht illegal. Das Strafprozessrecht sieht eindeutig vor, dass alle Exekutivorgane, inklusive dem Militärischen Sicherheitsdienst, nicht nur einen Haftbefehl vorweisen müssen, sondern den Angeklagten sogar eine Kopie überreichen müssen.¹² Dieses Recht verlangt ebenso, dass alle Aussagen wie Verhörprotokolle darauf hindeuten müssen, dass die Verfasser Vertreter der Exekutive sind, zu deren Pflichten dies gehört. Dies bedeutet, dass ihr Dienstgrad und ihr voller Name genannt sein müssen.¹³

¹¹ vgl. Artikel 15 und 16 der Strafprozessordnung

¹² vgl. beispielsweise Artikel 110 der Strafprozessordnung

¹³ vgl. Artikel 8 der Strafprozessordnung

Die Art, in der Militärische Sicherheitsoffiziere ihre Operationen ausführen, erscheint symptomatisch für ihren Mangel an Verantwortlichkeit. Gemäß dem Strafprozessrecht agieren sie unter der Kontrolle der gerichtlichen Instanzen. In der Praxis sind die Gerichte eingeschüchtert, um deren Autorität herauszufordern. amnesty international ist kein einziger Fall bekannt, in dem eine Untersuchung oder ein Strafverfahren wegen Menschenrechtsverletzung in Ausübung des Dienstes eingeleitet worden wäre, obwohl es überwältigende Beweise dafür gibt, dass die Angehörigen des Sicherheitsdienstes in Menschenrechtsverletzungen involviert sind, inklusive solche von schwerwiegender und systematischer Natur.

Fallbeispiel: Boubaker KAMAS

Boubaker Kamas, ein 37-jähriger arbeitsloser ehemaliger Islamischer Prediger, verheiratet, Vater dreier Kinder, wurde am 9. Januar 2002 gegen 10 Uhr in den Strassen seines Wohnorts, der östlichen Stadt Constantine, verhaftet. Er ist ein ehemaliges Mitglied der verbotenen Islamistischen Partei, der FIS, und verbüßte zwischen 1994 und 1999 nach einer Verurteilung in einem unfairen Prozess als Mitglied einer „terroristischen“ Gruppe eine fünfjährige Haftstrafe. Er wurde durch fünf Sicherheitsagenten festgenommen, die ihm die Arme hinter seinem Rücken mit Handschellen fixierten. Er musste sich in ein Auto ohne Kennzeichen kauern und seine Jacke wurde über seinen Kopf gezogen, so dass er nicht sagen konnte, wo er hingebacht wurde. Später entdeckte er, dass er zum Militärischen Sicherheitszentrum Bellevue in Constantine gebracht worden war, wo er vier oder fünf Tage verhört wurde, bevor man ihn zu weiteren Verhören in ein Militärisches Sicherheitszentrum einer anderen Provinz brachte. Nach seiner garde à vue-Haft wurde er am 22. Januar 2002 dem Haftrichter vorgeführt, als er ins Gefängnis gebracht wurde, um auf seinen Prozess zu warten. Erst nachdem er bereits einige Tage im Gefängnis verbracht hatte, wurde seine Familie über die Verhaftung und den Haftort informiert und erhielt eine Besuchserlaubnis. Der VN-Sonderberichterstatter über Folter startete eine Eilaktion in seinem Fall.¹⁴ Während der Verhöre in Bellevue wurde er angeblich wiederholt gefoltert. Seinen Angaben zufolge wurde er mit Handschellen gefesselt und seine Beine an einen Metallstuhl gebunden, geschlagen, mit Zigarettenstummeln verbrannt und der Chiffon-Methode (vgl. S.) unterworfen. Er wurde gezwungen, Material für eine bewaffnete Gruppe gedruckt zu haben und Kontakt zu einer anderen bewaffneten Gruppe gesucht zu haben. Er wurde angeblich gezwungen, sieben Seiten Blankopapier für Verhörprotokolle zu unterzeichnen, bevor sein „Geständnis“ darauf getippt wurde. Der Name des Offiziers, der das Verhör durchführte, wurde lediglich mit dem in Algerien gewöhnlichen Vornamen „Lehib“ ohne Dienstgrad oder Nachname, wie es das Gesetz vorschreibt, aufgeführt.

Boubaker Kamas zog sein „Geständnis“ am 22. Januar 2002 vor dem Untersuchungsrichter zurück. Am gleichen Tag wurde er von einem Militärarzt aufgesucht, der ihn angeblich nur flüchtig untersuchte und keine medizinischen Probleme erkannte. Kamas verlangte, von einem Arzt seiner Wahl untersucht zu werden, wie es sein Recht ist. Aber der Richter schlug die Bitte mit der Begründung ab, er sei schon von einem Militärarzt untersucht worden. Diese Entscheidung wurde in der Berufung korrigiert, doch es war erst am 2. Mai 2002, als eine unabhängige medizinische Untersuchung stattfand, vier Monate nachdem er verhaftet worden war. Der Arzt war dennoch in der Lage, Spuren an seinen Hand- und Fußgelenken, die vermutlich von seiner Fesselung während der Folterungen stammten, festzustellen.

Im Gegensatz zur üblichen Praxis sprach der Richter Boubaker Kamas später vom Vorwurf der Mitgliedschaft in einer „terroristischen“ Vereinigung frei, nachdem er offensichtlich erkannt hatte, dass Kamas' Geständnis unter Folter entstanden war. Trotzdem ist nicht bekannt, dass der Vorwurf der Folter juristisch untersucht wurde.

e) Empfehlungen

amnesty international stellt fest, dass es Ende der 80er Jahre praktisch keine Berichte über Folter in Algerien gab. Wenn die derzeitigen Behörden den politischen Willen haben, sollte es möglich sein, Folter in Algerien zu beenden. amnesty international fordert die algerischen Behörden auf, die Ursachen von geheimer Haft und Folter durch u.a. folgende Maßnahmen zu bekämpfen¹⁵:

- sicherzustellen, dass alle Offiziellen, die an Verhaftungen beteiligt sind, sich gegenüber den Verhafteten identifizieren, Namens- oder Nummernschilder tragen, sodass sie zu identifizieren sind und dass Polizei- und Militärfahrzeuge jederzeit klar als solche erkenntlich sind und Nummernschilder tragen.
- die Gesetzeslage gemäß den Empfehlungen des VN-Sonderberichterstatters zu Folter zu reformieren, so dass alle Häftlinge, auch jene, die unter dem Verdacht „terroristischer“ Straftaten verhaftet sind, „Zugang zu

¹⁴ VN-Dokument E/CN.4/2003/68/Add.1.

¹⁵ Für detailliertere Informationen zu ai-Empfehlungen an Regierungen, wie die Folter zu bekämpfen ist vgl. Combating torture: a Manual for action (AI-Index ACT 40/001/2003), veröffentlicht am 26.6.2003.

- juristischer Beratung innerhalb von 24 Stunden nach Verhaftung“ haben und dass sie nicht „mehr als 48 Stunden an Orten unter der Kontrolle ihrer Verhörer gehalten werden“¹⁶
- sicherzustellen dass alle Häftlinge sowohl schriftlich als auch mündlich über ihr Recht informiert werden, mit der Aussenwelt, einschließlich ihrer Familie, zu kommunizieren und Besuch zu empfangen und diesem Geltung zu verschaffen
 - sicherzustellen, dass alle bei einem Verhör anwesenden Personen sich von Beginn an identifizieren und dass die „Identität aller anwesenden Personen in den Berichten aufgeführt wird“, wie es der Sonderberichterstatte über Folter empfiehlt¹⁷
 - sicherzustellen, dass alle Häftlinge schriftlich und mündlich auf ihr Recht hingewiesen werden, nach Ende der Garde-à-vue-Haft einen Arzt ihrer Wahl zu sehen und diesem Recht Geltung zu verschaffen
 - neue Schutzmechanismen einzuführen, die es den Häftlingen zusätzlich erlaubt, „sich von einem unabhängigen Arzt untersuchen zu lassen sobald sie inhaftiert sind sowie am Ende jedes Verhörs“, wie es die VN-Menschenrechtskommission empfiehlt¹⁸
 - sicherzustellen, dass alle Orte, an denen Häftlinge festgehalten werden, anerkannt sind, dass sie offen für Untersuchungen durch unabhängige Organisationen sind, und im Interesse der Transparenz eine aktualisierte Liste aller offiziell anerkannter Haftorte zu veröffentlichen, so dass diese Rechtsanwälte und Vertretern der Öffentlichkeit zugänglich sind
 - die Definition von Folter in Artikel 11a des Strafgesetzbuches zu überarbeiten, um sie näher an Artikel 1 der Konvention gegen Folter und andere Grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe anzupassen“, wie es das VN-Komitee gegen Folter im Jahre 1996 empfahl¹⁹
 - systematisch Vorwürfe über Folter zu untersuchen, selbst wenn keine Klage erhoben wurde, und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen
 - strengere Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass alle Exekutivbeamte inklusive der Angehörigen der Militärischen Sicherheit, angemessen geschult sind und die Gesetze einhalten, und klarzumachen, dass niemand ausserhalb des Gesetzes steht
 - den UN-Sonderberichterstatte über Folter ohne weitere Verzögerung nach Algerien einzuladen

Teil B: Untersuchungskommissionen

Untersuchungskommissionen, die in den vergangenen Jahren in Algerien eingerichtet wurden, unterlagen oft strengster Kritik seitens der nationalen und internationalen Menschenrechtsgemeinschaft. Den Kommissionen fehlte in der Regel Unabhängigkeit und Autorität oder führten den ihnen zugewiesenen Auftrag nicht aus. Am wichtigsten ist, dass die algerischen Behörden trotz wiederholter Aufforderungen durch VN-Menschenrechtsinstitutionen sowie nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen systematisch ihre Verantwortung zur Untersuchung der Menschenrechtsverletzungen seit Anfang der 90er Jahre abgelehnt haben.

Die von der früheren offiziellen Menschenrechtskommission ONDH durchgeführte Untersuchung der Tötungen von mindestens 96 Gefangenen und fünf Gefängniswärtern des Serkdji-Gefängnisses im Jahre 1995 ist ein solches Beispiel. Die Kommission untersuchte weder die Umstände der Tötungen noch führte sie Autopsien bei den Opfern durch, die in anonymen Gräbern beerdigt wurden, bevor Verwandte oder Forensikexperten sie sehen konnten. Der nachfolgende Bericht, der im Mai 1995 veröffentlicht wurde, gab die Darstellung der algerischen Behörde wenige Tage nach den Ereignissen wider und beantwortete Schlüsselfragen nicht.²⁰

Die jüngste Untersuchungskommission, die die Dutzenden von Tötungen unbewaffneter Demonstranten im Jahre 2001 untersuchte, signalisierte eine deutliche Verbesserung. Ihre Ergebnisse machten eindeutig die Behörden für die extralegale Tötung der Demonstranten verantwortlich. Doch der offensichtliche Unwillen der Behörden, den Ergebnissen der Kommission konkrete Schritte folgen zu lassen, führte dazu, dass das Versprechen, die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, immer noch nicht erfüllt ist.

Die Aufrufe von amnesty international und anderer Menschenrechtsorganisationen, eine Kommission einzurichten zur Untersuchung der Zehntausende Toten und Tausenden von „Verschwundenen“, der Entführungen und der Folter, die im Zusammenhang mit der Menschenrechtskrise seit 1992 stattfanden, blieben unbeachtet. Angesichts der Tatsache, dass diese Verbrechen so schwerwiegend sind, dass sie als Verbrechen

¹⁶ VN-Dokument E/CN.4/2003/68.

¹⁷ VN-Dokument A/57/173, Para.22.

¹⁸ VN-Dokument A/52/40, Para. 109, mit Bezug auf Schweiz.

¹⁹ VN-Dokument A/52/44, Para. 80.

²⁰ vgl. ai-Bericht: Algeria: Medical concern: Killings in Serkadji Prison (AI Index: MDE 28/001/1996), herausgegeben am 16.2.1996.

gegen die Menschlichkeit betrachtet werden müssen, ist eine unabhängige und unparteiliche Untersuchung besonders dringlich. Jede weitere Verzögerung bei der Einrichtung solcher Untersuchungen wird unvermeidlich die Rechte der Opfer und ihrer Familien beeinträchtigen, das Risiko erhöhen, dass solche Verbrechen wiederholt geschehen, und das öffentliche Vertrauen in die Integrität zukünftiger Reformen und Untersuchungen untergraben.

Eine neue Entwicklung, die wiederum auf die immer noch bestehende Notwendigkeit solcher Untersuchungen hinweist, ist der diesjährige Vorschlag der offiziellen Menschenrechtsinstitution CNCPDH, eine Kommission zur Untersuchung der Tausenden von „Verschwundenen“, die seit 1992 verzeichnet wurden, einzurichten. amnesty international drängt bei der Regierung darauf, eine unabhängige Untersuchung der „Verschwundenen“ einzuleiten und auf die Bedürfnisse der Opfer und deren Familien einzugehen.

1. Kommission zur Untersuchung der Tötungen in der Kabylei

Am 2. Mai 2001 beauftragte Präsident Abdelaziz Bouteflika den prominenten Juristen Mohand Issad mit der Bildung einer ad-hoc-Kommission zur Untersuchung der Tötung von unbewaffneten Demonstranten in der nordöstlichen, überwiegend von Amazigh (Berbern) bewohnten Region der Kabylei. Issad wurde aufgefordert, die Untersuchungen so zu führen, wie er es wünschte. Er konnte jedes Dokument anfordern, das er benötigte, und konnte mit allen Personen sprechen, die dem Zweck seiner Untersuchungen dienen konnte. amnesty international hatte eine Untersuchung der Tötungen gefordert und begrüßte die Einsetzung der Untersuchungskommission als positiven Schritt in die richtige Richtung.

Die Einsetzung der Kommission war eine Reaktion auf eine Serie von Ereignissen, die innerhalb und ausserhalb des Landes große Aufmerksamkeit auf sich zogen. Sie begannen am 18. April 2001, als der 19 Jahre alte Schüler Massinissa Guermah in der Gendarmeriestation in Béni Douala, einer Stadt in der Kabylei, von einem Gendarm angeschossen wurde. Er erlag am 20. April im Krankenhaus seinen Verletzungen. Innenminister Yazid Zerhouni erklärte bald danach, dass der Schüler verhaftet worden war, nachdem er Gewaltakte und einen Überfall verübt haben sollte und dass er ein 26-Jahre alter „Delinquent“ sei. Beides war falsch.

Der Tod von Massinissa Guermah und die Anschuldigungen des Innenministers trafen eine Region, die wie andere Landesteile auch, mit fehlender effektiver politischer Repräsentation und schwerwiegenden sozio-ökonomischen Problemen zu kämpfen hatte. Die Bevölkerung war verzweifelt und die Jugendlichen gingen immer wieder auf die Straße. Die Reihe von Anti-Regierungsdemonstrationen - einige friedlich, einige gewaltsam - die danach in der ganzen Kabylei stattfanden, wurden durch besonders harte Maßnahmen unterdrückt. Als die Untersuchungskommission eine Woche nach den Repressionen eingesetzt wurde, waren einige Dutzend unbewaffnete Demonstranten durch Exekutivkräfte erschossen worden, und viele mehr waren verletzt.

Dennoch unternahmen die Behörden offensichtlich keine Schritte, um die Sicherheitskräfte davon abzuhalten, weitere unbewaffnete Demonstranten zu erschießen. Bis Ende Juli 2001, als die heftigste Phase vorbei war, wurden ca. 80 Demonstranten getötet und hunderte andere wurden verletzt. Obwohl die Kabylei seitdem relativ ruhig ist, kam es sporadisch zu Anti-Regierungsdemonstrationen, und es wurden weitere Tote unter den Demonstranten verzeichnet. Insgesamt wurden zwischen April 2001 und April 2003 in der Kabylei über 100 unbewaffnete Demonstranten durch Sicherheitskräfte getötet.

a) Ergebnisse der Untersuchungskommission

Die Untersuchungskommission veröffentlichte im Juli 2001 einen vorläufigen Bericht, der die Umstände untersuchte, unter denen 50 Personen zwischen dem 18. April und 11. Juni 2001 zu Tode gekommen waren. Unter den Hauptursachen listete die Kommission folgende auf:

- Die gewaltsamen Proteste der Bevölkerung waren durch Aktionen der Gendarmerie hervorgerufen worden.
- Die Gendarmerie griff in die Proteste ein, ohne dazu von den zivilen Behörden aufgefordert worden zu sein, wie es das Gesetz vorschreibt. Dieser Sachverhalt deckt sich mit dem Bericht des Verteidigungsministeriums.
- Befehle der Kommandierenden der Gendarmerie, keine Waffen zu benutzen, wurden ignoriert. Dies lässt den Schluss zu, dass sie entweder die Kontrolle über ihre Truppen verloren hatten, oder dass diese von „externen Kräften“ infiltriert worden waren, die widersprüchliche Befehle gaben.
- Die Gendarmerie benutzte „Kriegsmunition“, wie scharfe Kugeln, die von Kalashnikov AK 47 Sturmgewehren abgeschossen wurden, um unbewaffnete Demonstranten zu zerstreuen.

- Während der Proteste zwischen dem 22. April und dem 11. Juni 2001 wurden 50 unbewaffnete Demonstranten durch die Gendarmerie erschossen, 217 wurden durch Kugeln verwundet und 304 wurden durch andere Mittel verwundet.
- In der gleichen Zeit wurden im Laufe der Proteste rund 600 Gendarme und Polizisten verletzt. (Nur einer von ihnen erlitt eine Schussverletzung, doch konnten die Umstände dieser Verletzung nicht geklärt werden. Ein Gendarm wurde getötet, dies geschah jedoch durch einen Stromschlag und stand vermutlich nicht in Beziehung zu den Aktionen der Demonstranten.)
- Die Anzahl der Toten und Verletzten der unbewaffneten Demonstranten durch scharfe Munition würde selbst in einer Situation als hoch erachtet, in der in einer militärischen Auseinandersetzung beide Seiten mit gleichen Waffen kämpfen.
- Die Menschenrechtsverletzungen, die von den Sicherheitskräften verübt worden waren, können nicht einfach durch fehlendes Training des Personals erklärt werden, und daher kann die Straflosigkeit nicht gerechtfertigt werden.

amnesty international begrüßte diese Ergebnisse, die mit ihren eigenen Schlußfolgerungen über die Tötungen übereinstimmen. Augenzeugen berichteten, wie Angehörige der Gendarmerie auf unbewaffnete Demonstranten schossen, die mehr als hundert Meter von ihnen entfernt waren und schossen andere in den Rücken, nachdem sie durch Tränengas zerstreut worden waren. In einigen Fällen wurden Demonstranten Berichten zufolge bis in ihr Haus verfolgt und dort erschossen. In allen Fällen benutzten die Sicherheitskräfte scharfe Munition, auch wenn keine Lebensgefahr bestand. Sie versagten bei der Einführung notwendiger Schritte, die internationale Standards vor den Einsatz von Schusswaffen setzen, wie die Grundprinzipien über den Einsatz von Waffen durch staatliche Sicherheitskräfte.²¹

Nach Beendigung des vorläufigen Berichts plante die Kommission die Fortsetzung der Untersuchungen, um weitere Zeugen in Ruhe zu befragen. In ihrem abschließenden Bericht im Dezember 2001 stellte die Kommission jedoch fest, dass die Untersuchungen nicht vervollständigt werden konnten, da ein Klima der Angst Zeugen zurückschrecken ließ, auszusagen. Die Kommission prüfte darauf hin die Gesetze und kam unter anderem zu dem Ergebnis, dass

- Zweideutigkeiten im algerischen Gesetz dazu führten, dass das Militär in bestimmten Situationen sich selbst ermächtigen kann, die öffentliche Ruhe aufrecht zu erhalten oder herzustellen
- die Freiheiten, die sich staatliche Bedienstete weiterhin gegenüber dem Gesetz herausnahmen, zeigten, dass der „Respekt vor dem Gesetz noch nicht in der Kultur der algerischen Offiziellen angekommen“ war.

b) Nachfolgende Schritte der Behörden

Die algerischen Behörden haben in zweierlei Hinsicht positive Schritte unternommen, indem sie zunächst die Untersuchungskommission ins Leben riefen und anschließend deren Ergebnisse veröffentlichten. Der erste vorläufige Bericht der Kommission wurde von der Regierung begrüßt. In den Monaten nach der Veröffentlichung kündigten die Behörden mehrfach an, die Verantwortlichen für die Tötungen in der Kabylei vor Gericht zu bringen.

Fast ein Jahr nach Beginn der Tötungen wurden von der Regierung erste Maßnahmen zur Entschädigung der Betroffenen eingeleitet. Am 7. April 2002 erließ der algerische Präsident ein Dekret²², das all denjenigen Entschädigung zusicherte, die bei Demonstrationen zwischen April 2001 und April 2002 verletzt worden waren oder deren Angehörige bei den Demonstrationen ums Leben gekommen waren. Lokal einberufene Kommissionen unter Leitung eines Provinzgouverneurs erhielten den Auftrag, Urteile über die Kompensationsforderungen von Opfern und Angehörigen von Opfern abzugeben. Vertreter des Innenministeriums berichteten einer Delegation von amnesty international im Februar 2003, dass bereits hunderte Anträge auf Entschädigung bearbeitet worden seien und dass mindestens eine Zahlung bereits geleistet worden sei.

Angehörige von Opfern und ihre Anwälte haben angesichts der weit verbreiteten Straflosigkeit in Algerien ihre Besorgnis darüber ausgedrückt, dass die Entschädigungszahlungen seitens der Behörden als Ersatz für Rechtshilfe bei der Verklagung straffällig gewordener Sicherheitskräfte angeboten werden könnten. Vertreter des Innenministeriums erklärten hingegen gegenüber amnesty international, dass der Antrag auf oder der Erhalt von

²¹ Diese Grundprinzipien wurden 1990 vom 8. VN-Kongress für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger angenommen.

²² Präsidialdekret Nummer 02-125 vom 7.4. 2002.

Entschädigungszahlungen das Recht von einzelnen Personen und Familien auf ein Gerichtsverfahren in keiner Weise beeinträchtigt. Derlei sei auch nicht im Dekret des Präsidenten enthalten.

(i) Strafrechtliche Verfolgung der Verantwortlichen

Zweieinhalb Jahre nach der Tötung von Massinissa Guermah wurden nach Kenntnis von amnesty international nur zwei Polizeibeamte im Zusammenhang mit den Tötungen in der Kabylei seit April 2001 vor Gericht gebracht. Einer der beiden war der Gendarm, der Massinissa Guermah am 18. April 2001 erschossen hatte. Berichten zufolge wurde Merabet Mestari am 26. April 2001 verhaftet. Im September und im Oktober 2002 wurde er vor dem Militärgericht in Blida angeklagt und wegen fahrlässiger Tötung sowie fahrlässiger Körperverletzung durch den Gebrauch von Feuerwaffen und Befehlsverweigerung zu zwei Jahren Haft verurteilt.

Ein weiteres Gerichtsverfahren betraf Madjid Teldji, einen Polizisten, der in der kabyllischen Provinz Bouira stationiert war. Er wurde im März 2003 angeklagt, den 29-jährigen Fouad Adara am 29. Juni 2001 in Sidi Aich ermordet zu haben und wurde von einem Strafgericht zu 20 Jahren Gefängnis verurteilt. Wenngleich die Tötung zu einem Zeitpunkt erfolgte, als auch Demonstrationen in der Gegend stattfanden, wurde Adara von Teldji angeblich infolge eines Streits zwischen den beiden Männern in einem Café erschossen und nicht während einer Demonstration.

Es gibt keine öffentlich zugängliche Information darüber, dass auch nur ein Mitglied der Sicherheitskräfte wegen der Tötung von unbewaffneten Demonstranten im Zusammenhang mit den Protesten befragt oder angeklagt wurde, wenngleich diese Demonstranten durch den Schusswaffeneinsatz von Gendarmen ums Leben gekommen waren. Dieser Mangel an nachweisbaren Maßnahmen steht im deutlichen Gegensatz zum Appell der Untersuchungskommission, die Verantwortlichen zu identifizieren und zur Rechenschaft zu ziehen sowie zu den Versprechen der Behörden, dergleichen zu unternehmen.

Nichtsdestotrotz behaupten die Behörden, dass Schritte eingeleitet wurden, um die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Während einer Forschungsmission nach Algerien im Februar 2003 diskutierte die Delegation von amnesty international diese Angelegenheit mit Vertretern des Justizministeriums und des Innenministeriums sowie mit Mitgliedern der offiziellen Menschenrechtsbehörde CNCPDPH. Vertreter beider Ministerien gaben an, dass 23 Gendarme vor Militärgerichten angeklagt und wegen des Missbrauchs von Feuerwaffen zu Haftstrafen von einigen Monaten bis zu zwei Jahren verurteilt worden seien. Mitglieder des CNCPDPH sagten hingegen, dass nur ein Gendarm angeklagt und zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt worden sei und meinten damit wahrscheinlich den schon oben erwähnten Merabet Mestari. Sie gaben weiterhin an, dass Fälle von 23 weiteren Gendarmen beim Militärgericht von Blida untersucht würden.

Hierbei handelt es sich eindeutig um zwei verschiedene Versionen, die sich widersprechen. Deshalb bat amnesty international die algerische Regierung in einem Brief vom 28. April 2003 um Aufklärung und forderte mehr Informationen zu den Gerichtsverfahren. Eine Antwort blieb bis heute aus.

Keiner der Menschenrechtsaktivisten, mit denen amnesty international in regelmäßigem Kontakt steht, darunter auch die Anwälte, die die Angehörigen von Todesopfern vertreten, wusste von der Befragung oder Verurteilung irgendeines anderen Gendarmen als Merabet Mestari. Sollten also tatsächlich mehr als 20 weitere Gendarmen vor Gericht gebracht worden sein, haben die Behörden es versäumt, die algerische Öffentlichkeit und insbesondere die Betroffenen davon in Kenntnis zu setzen. Sie haben folglich darin versagt, das Vertrauen der Bevölkerung in die Transparenz und Gesetzestreue des Staates allmählich wieder herzustellen.

Darüber hinaus sind hinsichtlich der Bearbeitung der Klagen von Angehörigen getöteter Demonstranten und von Demonstranten, die während der Proteste verletzt wurden, bei Gericht kaum Fortschritte zu verzeichnen. Viele der Fälle, die von den Angehörigen getöteter Demonstranten gegen die Gendarmerie vorgebracht wurden, wurden mit dem Hinweis auf mangelnde Beweise abgewiesen. Anwälte der Opfer vermuten jedoch, dass die Nichtbearbeitung der Fälle häufig auf eine fehlende Bereitschaft der Behörden zurückzuführen ist, die Wahrheit herauszufinden und die Verantwortlichen zu identifizieren. In vielen Fällen wurden entgegen der Bitten der Anwälte Zeugen nicht gehört, die zur Identifizierung der Verantwortlichen hätten beitragen können und wurden wichtige Indizien, wie die Dienstpläne lokaler Gendarmerien vom Tag der Tötungen, nicht herangezogen. Weiterhin wurde die Versetzung von bis zu 90 Prozent der Gendarmen aus der Kabylei im Anschluss an die Tötungen, von der Regierung gegenüber der Bevölkerung häufig als ein Akt der Befriedung dargestellt, von vielen in Wirklichkeit als ein Akt des Schutzes derjenigen Gendarmen gesehen, die von Zeugen hätten identifiziert werden können.

In mindestens einem amnesty international bekannten Fall konnte die Familie eines Opfers den Gendarm identifizieren und benennen, der für den Tod ihres Angehörigen verantwortlich war. Eine umfassende Untersuchung und ein Strafprozess blieben jedoch bis heute aus. Der Fall wird im folgenden dargestellt.

FALLbeispiel: Mohand ou Idir KHENNACHE

Mohand ou Idir Khennache, ein 25-jähriger, arbeitsloser Mann aus dem Dorf Sidi Yacoub in der kabyllischen Provinz Tizi-Ouzou, wurde am 28. April 2001 während Zusammenstößen zwischen Demonstranten und Gendarmen in Larbâa Nath Irathen, ebenfalls in der Provinz Tizi-Ouzou, von einem uniformierten Gendarm erschossen. Sechs weitere Demonstranten wurden am selben Tag und am selben Ort von der Gendarmerie erschossen.

Eine Untersuchung der Todesfälle wurde eingeleitet, und die Familie von Mohand ou Idir Khennache wurde von einem Untersuchungsrichter befragt. Die Familie identifizierte den Gendarmen, den sie für den Tod ihres Angehörigen verantwortlich glaubte, auf einem Foto. Dennoch sind bis zum heutigen Tag keine weiteren Schritte zur Aufklärung des Falles bekannt.

(ii) Zurückweisung der Ergebnisse der Untersuchungskommission

Einer der Gründe für die generell fehlenden Fortschritte hinsichtlich der Eröffnung von Gerichtsverfahren gegen die Verantwortlichen für die Tötungen im Zusammenhang mit den Protesten in der Kabylei ist vermutlich die deutliche Ablehnung der Ergebnisse der Untersuchungskommission durch die algerischen Behörden.

Während Gesprächen mit Vertretern des Innenministeriums im Februar 2003 erfuhren amnesty-Delegierte, dass das Innenministerium die Untersuchungskommission für vorurteilsbelastet hielt und daher nicht mit deren Erkenntnissen übereinstimmte. Die Tötungen der Demonstranten seien weniger das Ergebnis übermäßiger Gewaltanwendung durch die Sicherheitskräfte als vielmehr eine Folge legitimer Selbstverteidigung jener Sicherheitskräfte gegen gewalttätige Demonstranten. Von Anfang an wären von der Gendarmerie lediglich Gummigeschosse und nicht scharfe Munition eingesetzt worden. Dutzende, von amnesty international gesichtete, medizinische Gutachten bestätigten hingegen das Gegenteil.

Nach Kenntnis von amnesty international gab es keine weitere Untersuchung zu der höchst beunruhigenden Erkenntnis der Untersuchungskommission, dass Befehle zum Nichtgebrauch von Feuerwaffen schlichtweg ignoriert wurden, was darauf schließen lässt, dass entweder Gendarmerie-Befehlshaber die Kontrolle über ihre Truppen verloren oder aber dass die Gendarmerie von „externen Kräften“ infiltriert wurde, die gegensätzliche Befehle gaben. In der algerischen Presse und in der algerischen Zivilgesellschaft kam es zu gewissen Spekulationen, wer diese „externen Kräfte“ gewesen sein könnten. Viele spielten auf den militärischen Sicherheitsdienst an (vgl. frühere Passagen in diesem Bericht), weil dessen inoffizielle Macht als sehr weitreichend angesehen wird, er keine Rechenschaft gegenüber zivilen Behörden ablegen muss und die meisten seiner Operationen im Geheimen bleiben.

c) Empfehlungen

Amnesty international fordert die algerischen Behörden auf,

- sicherzustellen, dass den Ergebnissen der Untersuchungskommission durchgreifende, unparteiische und unabhängige Untersuchungen folgen, mit dem Ziel, die einzelnen Verantwortlichen für die Tötungen der Demonstranten seit April 2001 zu identifizieren; außerdem sicherzustellen, dass die Täter vor Gericht gebracht werden und dort ein faires Verfahren erhalten, das internationalen Standards entspricht;
- es zur Bedingung zu machen, dass im Rahmen dieser Untersuchungen geprüft wird, wer den Befehl gab, auf Demonstranten zu schießen, warum zivile Beamte nicht eingriffen, um die Tötungen zu stoppen, ob die Gendarmerie – wie von der Untersuchungskommission angenommen – von „externen Kräften“ infiltriert wurde und wer diese „externen Kräfte“ waren;
- Informationen über alle Untersuchungen und Gerichtsverfahren betreffend Polizeibeamte, die in die Tötungen verwickelt waren, öffentlich zu machen, um so zu einer Wiederherstellung des Vertrauens in das Justizsystem beizutragen;
- zu garantieren, dass Entschädigung nicht als Ersatz für Wahrheit und Gerechtigkeit gezahlt wird und jede diesbezügliche Furcht von Opfern, ihren Familien und ihren Anwälten zu zerstreuen;

- sofortige Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Sicherheitskräfte internationalen Standards zum Verhalten von Polizei- und Sicherheitskräften und zum Einsatz von Gewalt und Feuerwaffen gerecht werden und somit das Recht auf Leben respektieren und schützen;
- ohne weitere Verzögerung eine Überprüfung polizeilicher Maßnahmen bei Demonstrationen ins Leben zu rufen, um sicherzustellen, dass die Praktiken der Sicherheitskräfte bei künftigen Demonstrationen mit internationalen Menschenrechtsstandards übereinstimmen.

2. Verbrechen gegen die Menschlichkeit

Seit 1992 kamen tausende Menschen durch außergerichtliche Hinrichtungen seitens der bewaffneten Gruppen, der Sicherheitskräfte und der vom Staat ausgerüsteten Milizen ums Leben. Tausende wurden zudem von bewaffneten Gruppen entführt und vermutlich ermordet. Von den Vermissten fand man nie eine Spur. Tausende Weitere „verschwanden“ infolge von Verhaftungen durch die Sicherheitskräfte oder die Milizen. Darüber hinaus wurden Tausende Männer, Frauen und Kinder in Haft von Staatsbeamten gefoltert, und Tausende Weitere erlitten Folter nach Entführung durch bewaffnete Gruppen.

Bis heute gab es kaum Ansätze, die Wahrheit über diese Menschenrechtsverletzungen herauszufinden und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Die Situation wird u.a. dadurch verschärft, dass die Behörden nach wie vor nicht bereit sind anzuerkennen, dass der Staat und seine Vertreter in weit verbreitete Muster der Gewaltanwendung verwickelt sind. Das Ausmaß der Menschenrechtsverletzungen und die Straffreiheit der Täter sind von amnesty international und anderen lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen seit 1992 in verschiedenen Berichten ausführlich dokumentiert worden.

Die mangelnde Kooperation Algeriens mit den VN-Menschenrechtsmechanismen hat Untersuchungen dieser ernsthaften Menschenrechtsverletzungen auf internationaler Ebene blockiert. Der Besuch des VN-Sonderberichterstatters über Religions- und Glaubensfreiheit Abdelfattah Amor im September 2002 war ein erstes positives Zeichen, weil damit erstmalig einem VN-Menschenrechtsgremium Zugang zum Land gewährt wurde. Andere VN-Organe, die zu den drängendsten Menschenrechtsproblemen in Algerien arbeiten – namentlich der Sonderberichterstatter über Folter, die Arbeitsgruppe über erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden und der Sonderberichterstatter über extralegale, summarische und willkürliche Hinrichtungen – wurden trotz wiederholter Bitte um Besuchserlaubnis und ihrer öffentlich verlautbarten Besorgnis über Menschenrechtspraktiken in Algerien nicht ins Land eingeladen.

Der Mangel an Untersuchungen und damit der fehlende Fortschritt in Richtung Wahrheit und Gerechtigkeit ist umso beunruhigender, wenn man die Schwere der Menschenrechtsverletzungen beachtet. amnesty international betrachtet die Tötungen, die Folterungen und die Fälle von „Verschwindenlassen“, denen Zivilisten in Algerien seit 1992 zum Opfer fielen, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit, weil es sich dabei um Verbrechen handelt, die entsprechend der Definition in Artikel 7 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs „als Teil eines umfassenden oder systematischen Angriffs auf die Zivilbevölkerung bewusst begangen“ wurden. Artikel 7 des Römischen Statuts, das am 1. Juli 2002 in Kraft trat, beschreibt die neueste und allgemein anerkannte Definition von Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Algerien hat das Römische Statut unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert

Der kürzlich gemachte Vorschlag der offiziellen Menschenrechtsbehörde Algeriens, eine Untersuchungskommission zu einem der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, nämlich zum „Verschwindenlassens“ einzurichten, ist zu begrüßen, weil dieser anerkennt, dass Fortschritte im Land nur durch eine Aufarbeitung der Verbrechen der Vergangenheit möglich sind. Die Behörden müssen konkrete Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass es keine weitere Verzögerung bei der Untersuchung von „Verschwindenlassen“ und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit gibt, die in Algerien seit 1992 begangen wurden.

Um die Effektivität zukünftiger Untersuchungen zu gewährleisten, müssen die Behörden darüber hinaus alles ihnen Mögliche tun, damit wesentliche Informationen, Aufzeichnungen und andere Beweisstücke geschützt und sichergestellt werden. Es gibt klare Hinweise darauf, dass sie dieser Pflicht gegenwärtig nicht genügend nachkommen, was z.B. an den fehlenden Nachforschungen und der teilweisen Zerstörung von Beweismaterialien hinsichtlich von Massengräbern deutlich wird, die in den letzten Jahren in Algerien entdeckt wurden.

a) „Verschwundene“

Seit 1992 sind Tausende algerischer Männer und Frauen nach ihrer Festnahme „verschwunden“. Von einigen wurde später berichtet, dass sie gestorben seien, keines ihrer Schicksale wurde jedoch zufriedenstellend

aufgeklärt. Personen aus allen Gesellschaftsschichten und aus allen Altersgruppen wurden zu Hause, häufig nachts und vor den Augen ihrer Familien oder Nachbarn, an ihrem Arbeitsplatz in Anwesenheit ihrer Kollegen oder auf der Straße von der Polizei, der Gendarmerie, dem militärischen Sicherheitsdienst oder der vom Staat bewaffneten Bürgermiliz aufgegriffen und mitgenommen. Viele von ihnen wurden wahrscheinlich verhaftet, weil die Sicherheitskräfte sie verdächtigten oder anklagten, in irgendeiner Weise mit einer bewaffneten Gruppe in Verbindung zu stehen oder mit der verbotenen islamistischen Partei FIS zu sympathisieren. In anderen Fällen gibt es keinen erkennbaren Grund für das „Verschwinden“ von Personen.

amnesty international hat Informationen zu rund 4000 „Verschwundenen“ erhalten, wovon die meisten zwischen 1994 und 1998 festgenommen wurden. Die Organisation geht unterdessen davon aus, dass die tatsächliche Zahl von „Verschwundenen“ wahrscheinlich sehr viel höher ist. Der Präsident der CNCPDH, Farouk Ksentini, hat beispielsweise bei mehreren Gelegenheiten gesagt, dass er glaube, in Algerien seien seit 1992 mindestens 7000 Personen „verschwunden“. Lokale Menschenrechtsorganisationen schätzen, dass die Gesamtzahl noch höher sei. Einige der gesammelten Fälle wurden von lokalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen, darunter auch amnesty international, an die VN-Arbeitsgruppe über erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden übergeben, der ihrem letzten Bericht zufolge²³ 1089 ungelöste Fälle vorliegen.

Seit 1998 ist die Zahl der Personen, die jedes Jahr „verschwinden“, deutlich zurückgegangen, wenngleich immer wieder von einzelnen Fällen berichtet wird. Wenigstens drei Männer, die 2002 von Sicherheitskräften verhaftet wurden, sind nach wie vor „verschwunden“. Einer der Fälle, der von Abdelkader Mezouar, ist auf Seite 23 genauer beschrieben²⁴. Obwohl diese Fälle nicht in ein größeres Muster solcher Menschenrechtsverletzungen zu fallen scheinen, verdeutlichen sie doch, dass die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zur Verhinderung der Wiederholung von Verbrechen der letzten Jahre noch nicht ergriffen wurden.

Der Tatbestand des „Verschwindenlassens“ in Algerien wurde von amnesty international und anderen Menschenrechtsorganisationen in einem beträchtlichen Umfang dokumentiert²⁵. Nichtsdestotrotz machen zwei zentrale Punkte deutlich, dass eine Untersuchungskommission unabdingbar ist, um die Wahrheit im Detail ans Licht zu bringen.

Der erste Punkt ist, dass die Fälle von „Verschwindenlassens“, die in Algerien seit 1992 aufgetreten sind, wie oben beschrieben ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen. Der zweite Punkt ist, dass es sich beim „Verschwindenlassens“ um ein immer noch andauerndes Verbrechen handelt und zwar insofern, als dass das Schicksal und der Verbleib der Opfer immer noch nicht aufgeklärt wurden. Die VN-Deklaration über den Schutz aller Personen vor erzwungenem Verschwinden, die 1992 von der VN-Generalversammlung verabschiedet wurde, betont dieses Merkmal in Artikel 17:

*Handlungen im Sinne erzwungenen Verschwindenlassens sollen als eine andauernde Straftat behandelt werden, solange die Täter das Schicksal und den Verbleib verschwundener Personen verschleiern und der Tathergang unaufgeklärt bleibt*²⁶.

(i) Maßnahmen der Regierung

Der Tatbestand des „Verschwindenlassens“ war ein Tabuthema in Algerien, bis 1998 die Mauer des Schweigens durch die Anstrengungen der Familien der „Verschwundenen“ sowie lokaler und internationaler Menschenrechtsorganisationen Risse bekam. Die Behörden leiteten daraufhin eine Reihe von Schritten mit dem erklärten Ziel ein, das Problem zu lösen.

In früheren Länderberichten hat amnesty international im Detail gezeigt, wie und warum Regierungsmaßnahmen zur angeblichen Aufklärung von „Verschwundenen“-Fällen für die Angehörigen der „Verschwundenen“ nur eine

²³ VN-Dokument E/CN.4/2003/70.

²⁴ Ein anderer Fall, der von Mohamed Bikri, der im November 2002 „verschwand“, erschien dieses Jahr in der Mai-Ausgabe der ai-Publikation *The Wire* (AI Index: NWS 21/004/2003).

²⁵ Vergleiche dazu insbesondere die ai-Berichte *Algeria: „Disappearances“: the wall of silence begins to crumble* (AI Index: MDE 28/001/1999) und *Algeria: Who are the „disappeared“? Case-studies* (AI Index: MDE 28/002/1999), beide veröffentlicht am 1. März 1999.

²⁶ Der andauernde Tatbestand des „Verschwindenlassens“ ist auch explizit im Entwurf der Internationalen Konvention über den Schutz aller Personen vor Gewalttätigem Verschwindenlassen erwähnt, die in Artikel 5 besagt: *Dieser Tatbestand dauert an und ist wirksam, solange das Schicksal und der Verbleib der verschwundenen Person nicht sicher geklärt wurden.*

Quelle weiterer Frustration darstellten. Der Mangel an Erfolg auf Regierungsseite fünf Jahre später zeigt klar die Schwächen der bisherigen Maßnahmen. In keinem „Verschwundenen“-Fall erhielt die Familie des Opfers nachprüfbar und detaillierte Informationen über das Schicksal oder den Verbleib ihres Angehörigen, noch wurde auch nur eine Person, die man der Beteiligung am „Verschwindenlassen“ verdächtigte, angeklagt oder vor Gericht gebracht.

Wenngleich der Präsident der offiziellen Menschenrechtsbehörde nun mit bis dahin ungekannter Offenheit über das Ausmaß des Problems spricht, weigern sich die Behörden nach wie vor, die Wahrheit über diese Angelegenheit anzuerkennen. Zwar bestätigen die Behörden, dass in den letzten Jahren tausende Algerier und Algerierinnen vermisst gemeldet wurden, akzeptieren aber nicht, dass es sich dabei um „Verschwundene“ handelt, obwohl sie diesen Begriff zur Bezeichnung der Opfer verwenden. Der Unterschied ist von fundamentaler Bedeutung. Eine „vermisste“ Person kann versuchen, der Haft zu entgehen, weil sie straffällig geworden ist, kann das Land verlassen haben oder kann bei bewaffneten Auseinandersetzungen getötet worden sein. Eine „verschwundene“ Person hingegen wurde von den Behörden oder ihren Repräsentanten inhaftiert, wobei die Behörden abstreiten, dass sich das Opfer in Haft befindet oder jemals befunden hat und somit dessen Verbleib und Schicksal verschleiern.

Die Behörden geben zu, dass sie seitens der Familien der Opfer tausende Klagen erhalten haben, wonach ihre Angehörigen nach der Festnahme durch Sicherheitskräfte oder durch vom Staat bewaffnete Milizen „verschwanden“, lehnen diese Klagen jedoch im allgemeinen als unbegründet ab. Vertreter des Justizministeriums erklärten gegenüber Delegierten von amnesty international während eines Treffens im Februar 2003, dass sie 1600 Fälle aufgeklärt hätten und überreichten ihnen eine Aufschlüsselung dieser Fälle. Einige der „Verschwundenen“ seien demnach von bewaffneten Gruppen entführt oder getötet worden, andere seien vor der Haft geflohen oder seien während bewaffneter Auseinandersetzungen von Sicherheitskräften getötet worden. Auffällig ist, dass das Justizministerium in keinem einzigen dieser „aufgeklärten“ Fälle zu dem Ergebnis kam, dass die Person nach ihrer Verhaftung „verschwand“ und dass folglich der Staat oder Staatsrepräsentanten dafür die Verantwortung trugen.

Die Vertreter des Justizministeriums unterstrichen diesen Punkt noch einmal zu einem späteren Zeitpunkt des Treffens. Als sie gefragt wurden, ob sie akzeptierten, dass der Staat Schuld am „Verschwindenlassen“ habe, bestanden sie darauf, dass das nicht der Fall sei. „Der algerische Staat erlaubte seinen Repräsentanten niemals, das Gesetz zu brechen“, sagten sie zu amnesty international. „Das wäre undenkbar.“

(ii) Ankündigung einer Untersuchungskommission

In deutlichem Gegensatz zum Regierungsdiskurs über das „Verschwindenlassen“ hat der CNCPPDH-Präsident Ksentini seit seiner Ernennung zum Leiter der Behörde im Oktober 2001 in eindeutigen Worten auf die Verantwortung des Staates hingewiesen. Er hat außerdem mehrfach seinen Willen bekundet, eine Lösung für das Problem zu finden.

Farouk Ksentini legte besonderen Wert darauf, die Familien der „Verschwundenen“ regelmäßig in den Büros der CNCPPDH in Algier zu empfangen, um ihre Anliegen anzuhören. Während eines Treffens im Februar 2003 erzählte er Delegierten von amnesty international, dass er gerne als Vertreter der Familien der „Verschwundenen“ auf Regierungsebene gesehen werden wolle und nicht umgekehrt. Er sagte, dass die CNCPPDH Entschädigungszahlungen vorgeschlagen habe, um den Familien bei der Bewältigung ihrer finanziellen Probleme zu helfen, die häufig eine Folge des Verlustes des Ernährers der Familie seien. Die Hilfe, betonte er, würde die Gerichtsverfahren nicht beeinträchtigen, die die Familien eingeleitet hätten oder noch einleiten würden, um Gerechtigkeit für ihre „verschwundenen“ Angehörigen zu suchen.

Wie bereits früher erwähnt, hat die CNCPPDH ebenfalls die Einrichtung einer nationalen Untersuchungskommission vorgeschlagen, um die Wahrheit über jeden einzelnen „Verschwundenen“-Fall ans Licht zu bringen. Darüber hinaus sagte Farouk Ksentini zu den Delegierten von amnesty international während ihres Treffens im Februar 2003, dass die VN-Arbeitsgruppe über erzwungenes oder unfreiwilliges Verschwinden in Algerien willkommen sei. Die Arbeitsgruppe, die schon 2000 darum bat, Algerien besuchen zu dürfen, hat jedoch bis jetzt von den algerischen Behörden noch keine Einreiseerlaubnis erhalten.

Bei diesen Vorschlägen seitens der CNCPPDH handelt es sich durchaus um positive Initiativen. Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die CNCPPDH zwar von der Regierung finanziert wird, sie aber lediglich eine beratende Funktion gegenüber dem Präsidenten Algeriens hat und daher nicht autorisiert ist, Menschenrechtsverletzungen selbst zu untersuchen oder VN-Organe ins Land einzuladen.

Farouk Ksentini berichtete u.a. amnesty international, dass die CNCPPDH ihre Empfehlungen zu den Entschädigungen und zur Untersuchungskommission zu einem zentralen Punkt in ihrem ersten Jahresbericht machen würde, der Präsident Abdelaziz Bouteflika Ende März 2003 präsentiert werden sollte. Bis heute aber wurde er noch nicht öffentlich gemacht. Von Regierungsseite gab es so gut wie keine Reaktionen auf die Vorschläge.

Mit nichts Konkretem in der Hand bleiben die Vereinigungen der Familien der „Verschwundenen“ skeptisch. Sie sind zutiefst besorgt, dass die vorgeschlagene Entschädigung von dem Verzicht ihrer Forderungen nach Wahrheit und Gerechtigkeit abhängig gemacht werden könnte, eine Furcht, die noch durch jüngste Berichte verstärkt wird, wonach den Angehörigen von „Verschwundenen“ in einigen Teilen des Landes von Vertretern der lokalen Behörden Geld angeboten wurde, wenn sie im Gegenzug auf ihre Kampagnenaktivitäten verzichteten. Sie fürchten auch, dass es einer vom Staat eingerichteten Untersuchungskommission an Unabhängigkeit und Einfluss mangeln könnte, um effektive Nachforschungen anzustellen und vor allem um Verantwortliche zu benennen, die vermutlich aus Kreisen der militärischen Führungsebene stammen und die als „unantastbar“ gelten.

Angesichts des bisherigen Umgangs der Behörden mit dem Problem der „Verschwundenen“ in den letzten zehn Jahren und ihrer Unfähigkeit, messbare Fortschritte zu erzielen, ist das Misstrauen der Familien verständlich. Ende 2002 und Anfang 2003 wurde Farouk Ksentini von einigen algerischen und ausländischen Zeitungen zitiert, wonach er den Verantwortlichen für das „Verschwindenlassen“ eventuell eine Amnestie zugestehen wollte, um Algerien zu ermöglichen, die Vergangenheit hinter sich zu lassen und „ein neues Kapitel aufzuschlagen“. Algerien ist an internationale Verträge gebunden, darunter den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung oder Strafe, die das Land verpflichten, alle Fälle von „Verschwindenlassen“ zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu bringen. Um die Befürchtungen seitens der Familien der „Verschwundenen“ abzubauen, wäre ein klares Bekenntnis der algerischen Behörden zu Artikel 18 der VN-Deklaration über den Schutz aller Personen von erzwungenem Verschwinden von großer Bedeutung. Artikel 18 besagt, dass die Verantwortlichen für das „Verschwindenlassen“ nicht von der Strafverfolgung ausgeschlossen sein sollten:

Personen, die (für Fälle gewaltsamen Verschwindenlassens) verantwortlich sind oder dessen verdächtig werden, sollen weder von einem speziellen Amnestie-Gesetz noch von ähnlichen Maßnahmen profitieren, die sie von jeglichem Strafverfahren oder jeglicher Sanktion befreien.

FALL: Abdelkader MEZOUAR

Abdelkader Mezouar, ein 44-jähriger, selbständiger Mechaniker, wohnhaft in seiner Werkstatt in dem Dorf Hraoua bei Ain Taya, östlich von Algier, wurde am frühen Morgen des 2. Juli 2002 von vier Männern in Zivil, vermutlich Sicherheitskräften, festgenommen. Ein Augenzeuge der Verhaftung berichtete amnesty international, dass Abdelkader Mezouar, als er sich wehrte, von zwei Männern festgehalten wurde, während ein Dritter ihm mit einer Glasscherbe die Zunge aufschlitzte. Berichten zufolge wurde er aus seiner Werkstatt gezerrt und in ein Zivilfahrzeug gesetzt und dabei getreten und mit einem Eisenstock geschlagen. Die Männer, die ihn verhafteten, zerstörten einige Gegenstände in der Werkstatt und konfiszierten andere, darunter alle Unterlagen. Seit diesem Tag gab es von ihm kein Lebenszeichen.

Sein Vater hat keine Mühen gescheut, um seinen Sohn zu suchen. Auf der Gendarmerie in Hraoua sagte man ihm, dass Abdelkader Mezouar eine Nacht dort festgehalten worden sei, man ihn anschließend aber woanders hin gebracht habe. Nachdem er offiziell Klage über das „Verschwinden“ seines Sohnes eingereicht hatte, wurde er vor einem lokalen Militärgericht befragt. Später teilte man ihm mit, dass eine gerichtliche Untersuchung in dem Fall seines Sohnes eingeleitet wurde. In den folgenden Monaten wurde der Vater verschiedentlich beim Militärischen Sicherheitsdienst zur Befragung vorgeladen. Dort sagte man ihm, dass man nach seinem Sohn suche. Nachdem im Februar 2003 ein Artikel über den Fall seines Sohnes in einer algerischen Zeitung erschienen war, bekam er Besuch von zwei Männern in Zivil, die er für Mitarbeiter der Militärischen Sicherheit hielt und die ihm sagten, dass sein Sohn gegenwärtig in einer Kaserne der Armee inhaftiert sei, dass er am Leben sei und es ihm gut gehe und dass er als Vater aufhören solle, nach seinem Sohn zu suchen. Bis heute wurde der Vater jedoch über keinerlei Ergebnis einer offiziellen Untersuchung unterrichtet.

Das „Verschwinden“ von Abdelkader Mezouar ereignete sich acht Tage, nachdem er einen Gerichtsprozess gegen einen Nachbar gewonnen hatte, mit dem er lange über die Nutzung der Werkstatt und der Straße davor im Streit gelegen hatte. Im Laufe des Jahres vor dem „Verschwinden“ Abdelkader Mezouars hatte der Nachbar ihm Berichten zufolge bei drei voneinander unabhängigen Gelegenheiten mit „Verschwindenlassen“ gedroht, mit dem

Hinweis, dass er gute Kontakte zur Militärischen Sicherheit habe. Abdelkader Mezouar hatte seiner Familie erzählt, dass er um seine persönliche Sicherheit fürchtete.

b) Massengräber

Die Art, wie Behörden mit Massengräbern umgegangen sind, die seit dem Jahr 1998 entdeckt worden waren, hat große Ängste und die Besorgnis hervorgerufen, dass mit den verfügbaren Beweise nicht in Übereinstimmung mit international akzeptierten Vorschriften verfahren wird, oder schlimmer, sie sogar zerstört werden.

Diese Ängste und die Besorgnis werden besonders von den Familien der tausenden von Menschen verspürt, die während der vergangenen Dekade von bewaffneten Gruppen verschleppt worden sind und mutmaßlich von ihnen ermordet worden sind, deren Körper aber nie gefunden wurden. Diese Familien glauben, dass die sterblichen Überreste ihrer Verwandten sich in einem der Massengräber befinden und hoffen, dass diese früher oder später exhumiert werden können. Auf diese Weise könnten ihre Familien sie zumindest würdevoll beerdigen.

Die Vereinigungen von Familien der „Verschwundenen“ sind auch sehr betroffen darüber, dass einige dieser Massengräber Überreste von Körper der Menschen enthalten, die verschwanden, nachdem sie von Sicherheitskräften oder bewaffneten Militärs verhaftet worden waren.

Seit 1998 haben die algerischen Medien über die Entdeckung von rund einem Dutzend von Massengräbern berichtet, viele von ihnen in Gegenden, wie zum Beispiel in der nahen Umgebung von Algier wie auch um die Stadt Relizane im Westen des Landes, die besonders von der Gewalt Mitte der neunziger Jahre betroffen gewesen waren.

Obwohl die Behörden im allgemeinen die sterblichen Überreste, die in den Gräbern gefunden worden waren, exhumieren ließen, berichten sie nur, dass es bei dem größten Teil der Leichen nicht mehr möglich gewesen sei, sie zu identifizieren. Nach Kenntnissen von amnesty international sind mit Ausnahme der Körper, die seit 1998 in Massengräbern gefunden worden sind, nur einige identifiziert worden. Einer dieser Körper war der des Mädchens Samira Bellal, der 2002 exhumiert (siehe Seite 25) wurde.

Ein Teil des Problems scheint die Art gewesen zu sein, wie Exhumierungen an Massengräbern durchgeführt worden sind. Medienberichte und Videomaterial, das amnesty international gesehen hat²⁷ und Interviews, die die Organisation mit den Familien der Opfer geführt hat, legen nahe, dass weder die Exhumierung der sterblichen Überreste noch die darauffolgenden Untersuchungen in einer Weise geführt worden sind, die internationalen Standards entsprechen, im besonderen einem *VN-Protokoll für Ausgrabungen und Analyse von Knochenresten*, das genaue Richtlinien für Exhumierungen angibt.²⁸

Beamte des Innenministeriums, die amnesty international im Februar dieses Jahres getroffen hat, gaben zu, dass sie zu Beginn, bei der Entdeckung der ersten Massengräber, Probleme damit hatten, die Beweise aufzubewahren. Sie bestanden jedoch darauf, dass die Polizei jetzt nach „wissenschaftlichen Methoden“ verfähre. Ebenso, wie dass ein Repräsentant des Justizministeriums, namentlich der lokale Untersuchungsbeauftragte immer zugegen sei, um den Prozess der Ausgrabungen zu überwachen.

Doch noch immer kommt es häufig vor, dass Ausgrabungen durch Offizielle vorgenommen wird, die ungeübt in der technischen und gerichtlichen Anthropologie sind. Gemäß dem o.a. VN-Protokoll können „wertvolle Information so verloren gehen und falsche Information weiterverbreitet werden. Ausgrabungen durch Ungeschulte sollte verboten sein.“

Eine weiterer Kritikpunkt ist, dass Überreste, die nicht identifiziert werden können, einfach wieder begraben werden, ohne dass Proben genommen werden, um weitere gerichtliche Untersuchungen durchzuführen, wie zum Beispiel DNA- Tests. Diese wurden in Algerien für die Identifizierung von sterblichen Überresten noch überhaupt nicht verwendet. Das Protokoll sagt, dass „wenn Überreste begraben werden, bevor es zu einer

²⁷ Ein Video einer Exhumierung eines Massengrabes im Jahre 1998 innerhalb einer Farm in Haouch Hafiz, in der Nähe von Larbaa, etwa 20 km südlich von Algier, wurde den Delegierten von amnesty international während ihrer Mission im Mai 2000 von den Justizbehörden von Larbaa gezeigt.

²⁸ Das Protokoll ist Teil des VN-Handbuchs über die wirksame Prävention und Untersuchung von extralegalen, willkürlicher oder summarischer Hinrichtung; VN-Dokument E/ST/CSDHA/.12; auf der Homepage von amnesty international abrufbar (www.amnesty.org)

Identifizierung gekommen ist“, bestimmte Körperreste, wie zum Beispiel „einige Backenzähne“ für eine weitere Untersuchung aufbewahrt werden sollen. Das Protokoll fährt so fort:

„In Fällen, wo der Körper nicht identifiziert werden kann, sollen die exhumierten Überreste oder andere Beweise eine sinnvolle Zeit lang aufbewahrt werden. Es sollte ein Aufbewahrungsort errichtet werden, wo die Körper für fünf bis zehn Jahre gelagert werden für den Fall, dass sie später identifiziert werden können.“

In Verbindung mit den Massengräbern sind noch andere Probleme aufgetreten: *SOMOUD*, die Nichtregierungsorganisation, die sich für die Belange der Familien derjenigen einsetzt, deren Verwandte verhaftet worden sind und vermutlich von bewaffneten Gruppen getötet worden sind, erklärt, dass die Behörden Informationen, die ihnen dabei hätten helfen können, Massengräber zu finden, schlicht ignoriert haben. *SOMOUD* sagte amnesty international, ehemalige Mitglieder bewaffneter Gruppen, hätten den Behörden diese Informationen geliefert und hätten weitere Informationen liefern können, wenn sie eingehend verhört worden wären.

Sterbliche Überreste aus einem bestimmten Massengrab sind Berichten zufolge exhumiert worden und zu einem anderen Platz gebracht worden. Mohamed Smain, Chef des Lokalbüros der „*Ligue algérienne pour la défense des droits de l'homme*“ (Algerische Liga zum Schutz der Menschenrechte) gibt an, dass die Körper von rund 20 Opfern von „Verschwindenlassen“, die von den Sicherheitskräften aus dem Massengrab SIDI MOHAMED BENAOUA in der Provinz Relizane im Westen Algeriens herausgetragen wurden, von den verantwortlichen Gruppen an einen anderen Ort gebracht wurden, um ihre Verbrechen zu verdecken.

Mohamed Smains Arbeit, diese Verbrechen zu dokumentieren und der Verrat derer, die vermutlich verantwortlich zu machen sind, führte zu einer Anklage gegen ihn, die im Jahr 2001 erhoben wurde. Er wurde der Verleumdung von neun Militärs im Januar 2002 beschuldigt und auf Berufung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt, zu einer Geldstrafe von 5 000 Dinars (rund 65 US-Dollar) und insgesamt zu der Kostenübernahme von 270 000 Dinars (3 500 US-Dollar) verurteilt. Momentan befindet er sich auf freiem Fuß und wartet die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs ab. Würde er inhaftiert, so würde ihn amnesty international als gewaltlosen politischen Gefangenen betrachten.²⁹

Fall: Samira Bellal

Einer der wenigen Fälle, von denen amnesty international weiß, dass die Familie eines Opfers bei der Identifizierung beteiligt wurde, ist Samira Bellal, eine 15-jährige Schülerin, die Berichten nach am 19. Februar 1997 von unbekanntem bewaffneten Männern entführt wurde, als sie die Schule verließ. Ihr Körper wurde im August 2002 gefunden, als ein Massengrab in dem Dorf Gaid Gacem in der Nähe von Algier gefunden und geöffnet wurde. Dies war aufgrund von Zeugenaussagen von einem Mitglied einer bewaffneten Gruppe, die in dieser Gegend operiert hatte, gegenüber der Behörden geschehen. Zwei weitere Körper wurden aus dem Grab geborgen, während andere Körper Berichten nach einfach in dem Grab hinterlassen worden waren, als es im November 2002 wieder geschlossen wurde.

Samira Bellal konnte nur aufgrund der persönlichen Gegenstände identifiziert werden, die sie am Körper trug. Dies war vor allem ein Schulheft, das ihren Namen trug. Als eine Delegation von amnesty international im Februar 2003 Mitarbeiter der Justizministeriums traf, wurde ihr mitgeteilt, dass eine Autopsie des Körpers durchgeführt worden war, dass die Ursache ihre Todes ermittelt worden sei, und dass eine gerichtliche Untersuchung im Gange sei.

Im Gegensatz dazu stand die Erlaubnis darüber, den Körper zu beerdigen, die der Vater erhielt: diese sagte aus, dass die Todesursache unbekannt sei und dass es „unnötig sei, die Wahrheit zu enthüllen“ über die Umstände, unter denen sie gestorben war. Dies suggeriert, sie sei unter natürlichen Umständen gestorben, weshalb keine gerichtliche Untersuchung nötig sei. Die Todesurkunde besagte außerdem, dass sie am 10. November 2002 gestorben sei. Ihr Körper war jedoch bereits drei Monate vor diesem Datum in dem Massengrab gefunden worden. Solche Widersprüche und Unstimmigkeiten bestärken die Familien der Opfer in ihrer Annahme und Angst, die Behörden würden ihrer Pflicht, Menschenrechtsverletzungen zu verfolgen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, nicht in angemessener Form nachkommen.

²⁹ vgl. amnesty international's Presseerklärung *Algeria: Human rights activist sentenced to a year in prison* (AI Index: MDE 28/005/2202) vom 25.2.2002

c) Empfehlungen

amnesty international fordert die algerischen Behörden auf:

- unverzüglich der Forderung nachzukommen, eine Untersuchungskommission zur Aufklärung der Fälle von „Verschwindenlassen“ einzurichten
- Körper von Opfern zur Verfügung zu stellen, um unabhängig und umfassend die Verbrechen gegen die Menschlichkeit aufzuklären, die während der vergangenen Dekade in Algerien begangen worden sind
- sicherzustellen, dass eine Untersuchungskommission zu „Verschwundenen“ oder anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit unabhängig, mit Vollmachten ausgestattet, effektiv und im Interesse der Opfer handelt.³⁰
- sicherzustellen, dass die Verantwortlichen für „Fälle von Verschwindenlassen“ und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die in der vergangenen Dekade in Algerien begangen worden sind, untersucht und vor Gericht gebracht werden. So verlangen es auch internationale Verträge, zu deren Unterzeichnern Algerien gehört, wie zum Beispiel das *Internationale Abkommen über Bürgerrechte und politische Rechte* und die *Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung*,
- ihr Vorhaben, den Artikel 18 der VN-Erklärung über den Schutz aller Menschen vor erzwungenem Verschwinden umzusetzen. Dieser beinhaltet, dass Verantwortliche für „Verschwindenlassen“ nicht von einer Bestrafung befreit werden dürfen.
- die VN- Arbeitsgruppe zu „*Erzwungenem oder unfreiwilligem Verschwinden*“ in ihr Land einzuladen
- die Ausgrabungen an den Gräbern gemäß der Arbeitsmethoden zu führen, die in dem *VN-Protokoll für Ausgrabungen und Analyse von Knochenresten* festgehalten sind. Dies soll im besonderen dadurch geschehen, dass Ausgrabungen nur von Personen durchgeführt wird, die in gerichtlicher Anthropologie geschult worden sind, und dass, wenn Überreste nicht umgehend identifiziert werden können, Proben an einem geeigneten Ort zurückbehalten werden, um weitere Analysen wie zum Beispiel DNA-Tests durchzuführen.

TEIL C: MAßNAHMEN ZUR NATIONALEN VERSÖHNUNG

Die algerischen Behörden haben in den vergangenen Jahren einige Maßnahmen ergriffen, mit dem erklärten Ziel, den Frieden zu stärken und die nationale Versöhnung in einem Land voranzutreiben, in dem seit 1992 über 100.000 Menschen von bewaffneten Gruppen, staatlichen Sicherheitskräften und Militärs und staatlichen Milizen umgebracht worden sind.³¹ Die vielleicht bedeutendsten Schritte wurden in den Jahren 1999 und 2000 getan, als das sogenannte Gesetz zur zivilen Eintracht erlassen wurde. Es sollte Mitglieder bewaffneter Gruppen ermutigen, sich von der Gewalt abzuwenden. So wurde hunderten von Mitgliedern bewaffneter Gruppen Amnestie für ihre Verbrechen versprochen.

Der im November 2000 erschienene Bericht von amnesty international zu Algerien „*Wahrheit und Gerechtigkeit im Schatten der Straflosigkeit*“ betrachtet diese Maßnahmen und ihre Auswirkung auf die Menschenrechtssituation mehrere Monaten nach ihrer Einsetzung sehr genau. Der Bericht drückt seine Besorgnis darüber aus, dass das Gesetz zur zivilen Eintracht auf tausende von Mitgliedern bewaffneter Gruppen angewandt wurde, die sich den Behörden ergaben, und über die Amnestie für hundert weitere Mitglieder bewaffneter Gruppen, die ohne einen Prozess o.ä. gewährt wurde. Dies hat zu der Situation geführt, dass Mitglieder eben jener Gruppen, die Menschenrechtsverletzungen begangen haben könnten, einschließlich der Beteiligung an schweren Verbrechen wie der Tötung von Zivilisten, Straflosigkeit garantiert bekommen haben. Seitdem scheinen mehr als hundert Mitglieder bewaffneter Gruppen von einer Bestrafung befreit worden zu sein auf ähnlich willkürlicher Basis, ungeachtet der Möglichkeit, dass einige von ihnen Menschenrechtsverletzungen begangen haben, die zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit gezählt werden können.

1. Gewaltpegel

Obwohl die Behörden keine offiziellen Zahlen darüber veröffentlichen, wie viele Menschen in jedem Monat oder in jedem Jahr umgebracht werden, argumentieren sie damit, dass es einen großen Rückgang in der Anzahl der Gewaltverbrechen gab. In offiziellen Treffen im Februar 2003, sagten die algerischen Behörden der Delegation von amnesty international, sie glaubten, nun würden sie eine neue Seite aufschlagen nach der Dekade der Gewalt.

³⁰ vgl. amnesty international: „Disappearances“ and political killings: human rights crisis of the 1990s - a manual for action (AI Index: ACT 33/001/1994) vom Februar 1994

³¹ Es ist unmöglich, die genaue Zahl der Todesopfer seit 1992 zu benennen. Präsident Bouteflika erkannte 1999 an, dass ca. 100.000 Menschen getötet wurden, aber einige Schätzungen von Medien und lokalen Menschenrechtsorganisationen setzen die Zahl zwischen 150.000 und 200.000 an.

Sie betonten den Erfolg der Maßnahmen, die 1999 und 2000 ergriffen worden waren, genauso wie den Erfolg der Regierungspolitik und der Sicherheitsoperationen seitdem.

Der Gewaltpegel ist sicherlich im Vergleich zu den Jahren 1996-1998 stark gesunken. Die algerischen Medien berichten, dass in 1999 und 2000 rund 200- 300 Menschen in jedem Monat getötet worden seien, im Sommer von 2003 sank der Durchschnitt auf rund 100. Das ist eine klare Verbesserung, auch wenn die tatsächliche Zahl der Getöteten höher liegen mag. Nicht über alle Morden an Zivilisten wird berichtet, besonders, wenn sie in abgelegenen Gegenden passieren. Darüber hinaus wird über die Anzahl von Toten immer genau nach einer Attacke berichtet- diese kann jedoch weitere ernsthafte Verletzungen verursacht haben, die später zum Tode führen können. Von diesen Todesfällen wird selten in den Medien berichtet. Ein Beispiel dafür ist die Explosion einer Bombe in Larbâa am 5. Juli 2002 (vgl. folgendes Fallbeispiel).

Die Täter sind in der Mehrheit der Fälle entweder Mitglieder bewaffneter Gruppen einerseits oder Mitglieder der Sicherheitskräfte oder staatlicher Milizen andererseits. Während sich viele Tötungen in bewaffneten Konflikten ereignen, tragen doch Zivilisten die Hauptlast der Angriffe. Medienberichten zufolge war die Anzahl der getöteten Zivilisten höher als sowohl die Anzahl der getöteten Mitglieder bewaffneter Gruppen als auch der Sicherheitskräfte im selben Jahr.³²

amnesty international begrüßt jeglichen Rückgang der hohen Mordrate in Algerien. Dennoch sollte über diese Entwicklung nicht in Vergessenheit geraten, dass die Mordrate noch immer erschreckend hoch ist. So stellen wir hier einige der zentralen Menschenrechtsverletzungen heraus, die noch immer von Belang sind und die einen großen Teil der andauernden Gewalt ausmachen: Morde an Zivilisten, wahrscheinlich durch Mitglieder bewaffneter Gruppen, Entführungen und Vergewaltigung von Frauen durch bewaffnete Gruppen, ebenso wie Morde an mutmaßlichen Mitgliedern der Gruppen durch staatliche Sicherheitskräfte, manche davon auch außergerichtliche Hinrichtungen.

FALL: Die Bombenexplosion am 5. Juli 2002

Die Zahl der Morde an Zivilisten ist im Sommer 2002 abrupt angestiegen, vor allem in der Zeit um den 40. Jahrestag der Unabhängigkeit am 5. Juli. An diesem Tag explodierte eine Bombe in einer sehr belebten Straße in der Stadt Larbâa: 38 Menschen starben dabei sofort, viele weitere wurden verletzt. Als die Delegation von amnesty international sich im März 2003 mit Opfern dieser Attacke und Vertretern von Organisationen für die Opfer traf, wurde mitgeteilt, dass viele der Betroffenen ihren Verletzungen in dem Monat nach dem Attentat erlegen waren und die Zahl der Opfer so auf 90 angestiegen war.

Die Bombe war an einem Ort plaziert worden, von dem die Täter wussten, dass die Mehrzahl der Opfer Zivilisten sein mussten. Eine große Zahl der Opfer waren Kinder und Jugendliche. Niemand übernahm die Verantwortung für diesen Anschlag. Der Innenminister Noureddine Yazid Zerhouni beschuldigte öffentlich eine Splittergruppe der „*Groupe islamique armée*“ (GIA), der „Bewaffneten Islamischen Gruppe“, die offenbar überwiegend in den städtischen Gegenden um Algier herum agiert, aber bis jetzt hat keine offizielle Untersuchung diese Behauptungen bestätigt.

a) Morde an Zivilisten durch bewaffnete Gruppen

Es ist schwierig, die tatsächliche Anzahl derer zu erfahren, die momentan in bewaffneten Gruppen in Algerien aktiv sind. Repräsentanten des Militärs, die beim Internationalen Symposium über Terrorismus gesprochen haben, dass vom 26. bis zum 28. Oktober 2002 in Algerien abgehalten wurde, haben Zahlen in der Größenordnung von 500 bis 1 000 aktiven Mitgliedern in bewaffneten Gruppen in den vergangenen Monaten erwähnt - Zahlen, die sich damit in den letzten zwei, drei Jahren wenig verändert haben. Andere sagen, die Zahl liege sehr viel höher. Im Dezember 2002 hat die algerische Zeitung AL FADJR aus geheim gehaltenen Sicherheitsquellen eine Zahl von 8 719 Mitgliedern bewaffneter Gruppen erwähnt.

³² vgl. z.B. den Anhang des Berichts Algerie: Guerre, émeutes, Etat de non-droit et destruction sociale von Salah Eddin Sidhoum und Algeria-watch, März 2003, welcher die Zahlen aus den Presseberichten aufführt (www.algeria-watch.org/fr/mrv/2002/rapport_2002.htm)

Was auch immer die wahre Anzahl sein mag - viele der verbliebenen Mitglieder von bewaffneten Gruppen gehören vermutlich der „*Groupe Salafiste pour la prédication et le combat*“ (GSPC), Salafistengruppe für Predigt und Kampf, an, geführt von Hassan Hattab. Die Gruppe operiert offenbar hauptsächlich in Zentralalgerien sowie im Osten und im Süden des Landes, und hat bei ihren Attacken im besonderen militärische Ziele im Visier, mit dem Ziel, das Regime zu beseitigen. Die zweite große aktive Gruppe ist die „*Groupe islamique armé* (GIA), die Bewaffnete Islamische Gruppe, die Berichten nach für die andauernden Morde an Zivilisten verantwortlich ist und die in großen Teilen im Norden Algeriens agiert. Alle verfügbaren Informationen deuten darauf hin, dass die GIA eine lose Vereinigung von Gruppen ist, die manchmal als GIA-Fraktionen zu betrachten sind sowie in anderen Fällen eigene Namen haben. Die meisten Beobachter betonen, dass Mitglieder der GIA zu einem Teil islamistische Aktivisten sind und dafür streiten, ihre besondere Ansicht von dem, was und wie eine islamische Gesellschaft sein soll, auf die algerische Bevölkerung zu übertragen. Ebenso gehören zur GIA autonome Gruppen „gewöhnlicher Krimineller“, deren Ziele nicht von politischen Interessensgruppen vorgegeben werden, sowie Gruppen, die im Rahmen mafiaähnlicher, organisierter Kriminalität vorgehen.

Seitdem diese Gruppen existieren, ist es schwierig, Informationen über ihre Führung, ihre Zusammensetzung, ihre Ziele zu bekommen: sie haben keine Sprecher und veröffentlichen, wenn überhaupt, nur wenige offizielle Statements. Der mögliche Drahtzieher hinter individuellen Attacken von bewaffneten Gruppen auf Zivilisten ist daher schwierig zu ermitteln. Fast niemals werden Attentäter identifiziert oder festgenommen und ihre Motive geklärt. In manchen Fällen werden Zivilisten attackiert, weil man ihnen vorwirft, mit den Behörden zusammenzuarbeiten und nicht die bewaffneten Gruppen zu unterstützen, oder weil die Gruppen ihr Verhalten oder ihren Lebensstil nicht gutheißen. In anderen Fällen können die Attacken mit kriminellen Aktivitäten im Zusammenhang stehen, solche wie Diebstahl, Raub und Erpressung.

Wie oben bereits erwähnt, sterben weiterhin jedes Jahr hunderte von Zivilisten bei Attacken von bewaffneten Gruppen. Die große Mehrheit dieser Morde findet in den ländlichen Gegenden Algeriens statt, in kleinen Städten und in den Vororten der großen, eng besiedelten Städte im Norden, oft in den ärmsten Gegenden des Landes. Auch wenn Attacken und Angriffe dieser Gruppen öfter in entlegenen Gebieten vorkommen und die Angriffe auf Zivilisten inmitten großer Städte seltene Vorkommnisse sind, so kann doch nicht gesagt werden, dass irgendein Teil Algeriens vor bewaffneten Gruppen sicher ist. Gegenden, die früher als sicher erachtet wurden, werden erneut Ziel von Angriffen, und manche Angriffsmuster wiederholen sich unerwartet. Zum Beispiel wurde vor der Reihe der Bombenexplosionen in Algier im August 2001 die Stadt als sicher betrachtet, und seit zwei Jahren waren keine Bombenexplosionen mehr zu verzeichnen gewesen. Die Entführung von Dutzenden ausländischen Touristen im Februar des Jahres 2003 im Süden des Landes, vermutlich von einer bewaffneten Gruppe, war eine große Überraschung für alle, die den Sahara- Tourismus in Algerien als sicher betrachtet hatten.

Einige der Angriffe scheinen sehr willkürlich gestartet zu werden, zum Beispiel die Explosionen der Bomben auf belebten Plätzen wie Märkten, wo sie Dutzende Menschen umbringen. Andere Angriffe arbeiteten mit Straßenblockaden: einige wenige bewaffnete Männer erschießen die Fahrer und die Mitfahrer in den vorbeikommenden Fahrzeugen mit Maschinengewehren, Pistolen und Jagdgewehren.

Es gibt auch Übergriffe, die sich offenbar gegen bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen richten, wie etwa bei tödlichen Angriffen auf Großfamilien von über einem Dutzend Leuten in deren Haus oder bei Feiern, beispielsweise anlässlich von Hochzeiten, wo die Familien sich versammeln. Die am leichtesten verwundbaren Personen – Frauen, Kinder und Alte – werden nicht verschont, und die Tötungen erfolgen häufig mit großer Brutalität. Die Angreifer erstechen dabei häufig ihre Opfer, schneiden ihnen die Kehlen durch, schlagen ihre Köpfe ab oder zerschmettern ihnen den Schädel, und manchmal verstümmeln sie danach den Körper. Selbst wenn die Tötungen nahegelegenen Einrichtungen der Sicherheitskräfte gemeldet werden, entkommen die Täter beunruhigenderweise im Allgemeinen unerkannt. Obwohl Opfer und ihre Verwandten manchmal die Täter identifizieren können oder wichtige Zeugenaussagen beisteuern, um diese auffinden zu können, scheint es nur geringe Bemühungen im Rahmen von Untersuchungen und zur Ergreifung der Verantwortlichen zu geben, so dass die meisten Fragen unbeantwortet bleiben.

Fallbeispiel: Anschlag auf einen Bus am 28. Juni 2002

Die Jugendlichen Sid-Ahmed Amrouche, Mustapha Boudjadi, Sid-Ahmed Kerkar und Yazid Meziani kehrten am Abend des 28. Juni 2002 in einem Bus von einem Strandausflug heim. Um etwa 21:00 Uhr wurde der Bus von einer Gruppe bewaffneter Männer auf der Straße zwischen El-Harrach und Eucalyptus angehalten, zwei weit außerhalb gelegenen Stadtteilen der Hauptstadt Algier. Ein Mann stieg in den Bus und blieb an der Tür stehen, während die anderen das Fahrzeug umstellten. Sie schossen von der Tür aus und durch die Fenster auf die Passagiere. Sid-Ahmed Amrouche und Mustapha Boudjadi gelang es, durch eines der zerbrochenen Fenster mit Schusswunden zu entkommen. Ihre beiden Freunde Sid-Ahmed Kerkar und Yazid Meziani wurden bei dem Anschlag zusammen mit 15 weiteren Passagieren getötet. Zu den fünf Überlebenden des Anschlags gehört auch der 14-jährige Mustapha Ammara, der seinen 15 Jahre alten Freund verlor. Einige der Überlebenden wurden nach dem Anschlag von den Behörden vernommen, aber das Motiv des Anschlags bleibt unbekannt und die Täter konnten nicht identifiziert werden.

Die Überlebenden von gewalttätigen Anschlägen erleiden schwere Verletzungen und psychische Traumata. Für viele von ihnen haben sie schreckliche ökonomische Folgen, wie etwa die Beschädigung oder den Verlust ihres Zuhauses oder ihrer Möglichkeit des Broterwerbs. Hunderte von Personen sollen in den letzten Jahren aus Angst vor weiteren Anschlägen ihr Zuhause aufgegeben haben, um bei Verwandten zu leben, häufig in Großstädten, ein Trend, der die akute Wohnungsnot im Land weiter verschärft. Überlebende fühlen sich in ihrem Kampf mit den Folgen extremer Gewalt im Stich gelassen. Staatliche Programme zur psychologischen Rehabilitation für Überlebende sind dünn gesät, und es bleibt unabhängigen Vereinigungen mit geringen Ressourcen überlassen, sich der wenigen Fälle anzunehmen, die sie bewältigen können. Eine solche Organisation ist *Chrysalide*, eine Gruppe, die sich hauptsächlich um die Rehabilitation von Kindern kümmert, die Gewalt ausgesetzt waren.

b. Entführungen und Vergewaltigungen durch bewaffnete Gruppen

Während Entführungen, Folterungen und Tötungen von männlichen Opfern durch bewaffnete Gruppen inzwischen nur noch als isolierte Einzelfälle aufzutreten scheinen, wird in der algerischen Presse weiterhin über die Entführung und Vergewaltigung von Frauen berichtet, wenngleich in einem sehr viel geringeren Umfang als in den Jahren vor 1999.

Auf dem Höhepunkt der Gewalt in Algerien, insbesondere zwischen 1996 und 1998, gab es Berichte über die Entführung und Vergewaltigung von Hunderten von Frauen und Mädchen jährlich durch Angehörige bewaffneter Gruppen. Viele von ihnen wurden danach von ihren Entführern getötet. Anderen gelang es zu entkommen oder sie wurden freigelassen und haben seitdem beinahe ohne jegliche Unterstützung mit dem Trauma ihrer Erlebnisse zu kämpfen.

Zeitungsberichte deuten darauf hin, dass seitdem die Zahl der Frauen und Mädchen, die von Angehörigen bewaffneter Gruppen entführt und vergewaltigt worden sind, stark gesunken ist, aber es gibt immer wieder Berichte darüber. Es ist sehr schwierig, gerade diese Übergriffe nachzuverfolgen, da Überlebende häufig nicht bereit sind, wegen der sozialen Stigmatisierung, der sie als Vergewaltigungsopfer ausgesetzt sind, auszusagen oder den Fall überhaupt zu melden, so dass es folglich keine zuverlässigen Zahlenangaben darüber gibt. Es ist in der Regel unmöglich, Zeitungsberichte über die Entführung und Vergewaltigung von Frauen und Mädchen unabhängig zu verifizieren.

Die Berichte legen nahe, dass die Entführungen in der Regel im Umfeld von Angriffen bewaffneter Gruppen auf Dörfer stattfinden. Dabei werden häufig Familienangehörige oder Nachbarn getötet. In einigen Fällen wurden Frauen und Mädchen Berichten zufolge von den Angreifern entführt und vergewaltigt und später verstümmelt und getötet. In anderen Fällen wurden die entführten Frauen demnach gezwungen, bei der bewaffneten Gruppe zu bleiben, und während dieser Zeit vergewaltigt und zwangsweise zu häuslichen Tätigkeiten wie etwa Kochen und Saubermachen herangezogen, doch es gelang ihnen später zu entkommen, oder sie wurden einfach zurückgelassen, als die bewaffnete Gruppe weiterzog. Im Februar 2003 konnte amnesty international zwei Frauen interviewen, die von ihrer Entführung und Massenvergewaltigung durch Angehörige von bewaffneten Gruppen in der westalgerischen Provinz Chlef berichtet hatten. Eine von ihnen war 15 Jahre jung, als sie von Angehörigen bewaffneter Gruppen im Jahre 2002 entführt und vergewaltigt wurde. Die andere war eine Frau in den Zwanzigern, die 2001 entführt und vergewaltigt wurde. Ihr Fall ist nachstehend beschrieben.

Fallbeispiel: Cherifa Bouteiba

Cherifa Bouteiba, eine verheiratete Frau im Alter von etwa 20 Jahren, wurden von sieben bewaffneten Männern am Morgen des 2. Juni 2001 entführt. Sie hatte Verwandte in Douaïdia in der Provinz Chlef besucht, die alle – einschließlich drei Kinder – von ihren Entführern umgebracht wurden. Sie berichtete amnesty international, dass sie gezwungen wurde, in die Berge mitzugehen, wo sie von mehreren Männern zwei Tage lang immer wieder vergewaltigt und mit einem scharfen Gerät bedroht wurde. Am dritten Tag gelang es ihr zu fliehen.

Sie war während ihrer Entführung schwanger gewesen und hatte danach eine Fehlgeburt, anscheinend als Folge ihrer Qualen. Ihre erlittenen Verletzungen wurden im Krankenhaus behandelt, und man entließ sie nach der Verabreichung von Medikamenten und Beruhigungsmitteln. Man forderte sie auf, nicht alleine zu bleiben, doch sie erhielt keine Therapie, die ihr im Umgang mit ihren Erlebnissen geholfen hätte.

Ihr Mann ließ sich nach dem Zwischenfall von ihr mit der Begründung scheiden, dass sie seine Ehre beschmutzt habe. Sie hat kein Zuhause und bleibt jeweils für eine gewisse Weile bei wechselnden Verwandten, aber sie sagt, dass man sie aus Angst vor Angriffen bewaffneter Gruppen nur mit Widerwillen länger aufnimmt. Die Behörden gewährten keinerlei finanzielle Unterstützung. Sie versucht, als Haushaltshilfe zu arbeiten, aber sagt, dass sie entlassen wird, sobald ihre Arbeitgeber etwas über den Übergriff auf sie erfahren. Sie hat Probleme mit dem Einschlafen und kann sich die verordnete Medizin nicht immer leisten.

Cherifa Bouteiba hat immer noch Angst, dass die Angreifer eines Tages zurückkommen könnten. Sie glaubt, dass einige der Männer, die sie angegriffen haben, sich im Jahre 2002 den Behörden gestellt haben, aber nicht strafrechtlich verfolgt wurden. Als die Polizei ihre Aussage aufnahm, wurden ihr Fotos von Personen gezeigt, und sie sagte aus, dass sie einige ihrer Angreifer erkennen konnte, aber das Verbrechen scheint nicht weiter untersucht worden zu sein. Sie sagt, dass sie sich hinter ihrem Schleier versteckt und hofft, nicht erkannt zu werden, da sie einige der Angreifer in der Gegend, in der sie lebt, frei herumlaufen gesehen hat.

Frauenorganisationen haben sich darüber beschwert, dass Opfer von Vergewaltigungen durch bewaffnete Gruppen von der Regierung keinerlei Rehabilitation erhalten, und zwar weder medizinische, psychiatrische und andere posttraumatische Beratung noch eine Entschädigung, die andere Opfer bewaffneter Gruppen erhalten konnten. Nichtregierungsorganisationen wie die Trägerorganisationen des *Wassila*-Netzwerks gewähren einer begrenzten Anzahl von Personen medizinische und psychologische Unterstützung, verfügen aber nicht über hinreichende Mittel, um die Hunderte von Frauen und Mädchen versorgen zu können, die Hilfe brauchen. Der Mangel an solcher Unterstützung ist insbesondere in einer Gesellschaft wie der algerischen besorgniserregend, wo Opfer von Vergewaltigungen gezwungen sind, nicht nur mit dem Trauma durch das Verbrechen umzugehen, sondern überdies die sozialen Tabuisierungen, die Scham und die Stigmatisierungen erleiden müssen, die dem heiklen Thema anhaften. Die Tatsache, dass viele der Frauen, die Opfer von Entführungen und Vergewaltigungen durch bewaffnete Gruppen wurden, in ländlichen und gesellschaftlich konservativen Gebieten des Landes leben, verschärft das Problem noch.

c. Tötungen durch den Staat

Hunderte von Angehörigen oder mutmaßlichen Angehörigen bewaffneter Gruppen werden weiterhin jährlich von Militär, Sicherheitskräften und staatlich bewaffneten Milizen im Rahmen von Angriffen, Hinterhalten und bewaffneten Zusammenstößen getötet, und zwar zumeist in Gebieten im Norden des Landes, in denen die bewaffneten Gruppen aktiv sein sollen.

Einige der Zwischenfälle, von denen berichtet wird, sind bewaffnete Zusammenstöße oder Scharmützel in bewaldeten oder bergigen Gebieten des Landes zwischen dem Militär einerseits, manchmal unterstützt von Sicherheitskräften und staatlich bewaffneten Milizen, und bewaffneten Gruppen andererseits. Bei einigen handelt es sich um Angriffe des Militärs auf Lager oder Stützpunkte bewaffneter Gruppen, häufig mit schwerer Artillerie und unterstützt durch Hubschrauber. Andere Zwischenfälle sind Razzien in Gebäuden in urbanen Gebieten, die von staatlichen Vollzugsbeamten durchgeführt werden, da man dort mutmaßliche Angehörige bewaffneter Gruppen vermutet, oder die Tötung von Einzelpersonen auf öffentlichen Plätzen in Stadtzentren, die als Angehörige bewaffneter Gruppen verdächtigt werden.

Die Behörden geben fast täglich Stellungnahmen zu solchen Zwischenfällen heraus. Sie werden von der algerischen Presse und ausländischen Nachrichtenagenturen häufig wörtlich wiedergegeben, die fast nie Zugang zu unabhängigen Berichten über den wirklichen Verlauf der Ereignisse haben. Es gibt zwei besonders auffällige Merkmale, die den zahlreichen offiziellen Stellungnahmen eigen sind. Eines ist der Mangel an Informationen in ihnen. Abgesehen von der Zahl von Angehörigen bewaffneter Gruppen, die getötet worden sein sollen, werden

kaum Einzelheiten über die näheren Umstände mitgeteilt. Die Schauplätze werden nur ungefähr genannt, und es wird überhaupt nicht darauf eingegangen, woher die Behörden wissen, dass die getöteten Personen – die kaum identifiziert werden, und zwar weder im Hinblick auf ihre Namen noch auf die Gruppe, der sie angeblich angehören – „Terroristen“ waren. Das andere auffällige Merkmal ist, dass kaum einer der verdächtigen Angehörigen bewaffneter Gruppen als verhaftet gemeldet wird, ganz egal um welche Art von Operation es sich handelte oder wie viele Personen ins Visier genommen wurden.

amnesty international ist besorgt darüber, dass hier leichtfertig Personen getötet werden, da es keinerlei Informationen gibt, die nahe legen, dass die Behörden versuchen, verdächtige Angehörige bewaffneter Gruppen bei ihren Operationen zu verhaften. Der Verhaltenskodex für Beamte mit Polizeibefugnis, Code of Conduct for Law Enforcement Officials, von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1979 beschlossen, hält in Artikel 3 fest³³:

„Im Allgemeinen sollten Schusswaffen nur dann benutzt werden, wenn ein verdächtiger Straftäter bewaffneten Widerstand leistet oder auf andere Weise das Leben von Anderen aufs Spiel setzt und andere, weniger drastische Maßnahmen nicht hinreichen, den Verdächtigen zurückzuhalten oder festzunehmen. In jedem Fall des Einsatzes von Schusswaffen sollte den zuständigen Behörden umgehend ein Bericht darüber übergeben werden.“

Die Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials halten in Prinzip 5 weiter fest:

„Wann immer die Anwendung von Gewalt und der Einsatz von Schusswaffen unvermeidbar ist, sollen Vollzugsbeamten:

(a) Zwang nur in einer Weise ausüben, die der Schwere des Angriffs und zur Erreichung des legitimen Ziels angemessen ist

(b) Schäden und Verletzungen minimieren sowie Menschenleben respektieren und schützen.“

Die offenbar unzureichenden Versuche, Verdächtige zu verhaften und die Vorfälle auf irgendeine Weise zu untersuchen, deutet darauf hin, dass es sich mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bei der immer wieder stattfindenden Tötung von verdächtigten Angehörigen bewaffneter Gruppen um extralegale Hinrichtungen handelt.

Obwohl die algerischen Behörden dabei bleiben, dass staatlich bewaffnete Milizen lediglich im Rahmen der Selbstverteidigung tätig werden, gibt es weiterhin Berichte darüber, dass die Milizen im ganzen Land außerhalb des gesetzlichen Rahmens sowie ohne Aufsicht operieren und dass es ihnen gestattet ist, staatliche Vollzugstätigkeiten und Operationen der Aufstandsbekämpfung entweder in eigener Verantwortung oder in Zusammenarbeit mit den Sicherheitskräften oder dem Militär durchzuführen. Besorgniserregende Berichte deuten sogar darauf hin, dass staatlich bewaffnete Milizen in einigen Gebieten sogar mit den bewaffneten Gruppen gemeinsam Verbrechen begehen. Einige Milizen sollen in Gebieten, in denen das Ausmaß der Gewalt in den letzten Jahren deutlich zurückgegangen ist, aufgelöst worden sein, aber die Gesamtzahl ihrer Angehörigen wird mit bis zu 300.000 noch immer als beunruhigend hoch geschätzt.

2. Straflosigkeit für Angehörige bewaffneter Gruppen

Das Gesetz zur Zivilen Eintracht (Gesetz Nr. 99-08) wurde am 13. Juli 1999 in Kraft gesetzt und lief am 13. Januar 2000 aus.³⁴ Im Rahmen dieses Gesetzes wurden Angehörige bewaffneter Gruppen, die sich innerhalb der sechsmonatigen Geltungsperiode den Behörden stellten und weder Tötungsdelikte oder Vergewaltigungen begangen hatten noch dauerhafte Personenschäden verursacht oder Bomben an öffentlichen Orten gelegt hatten, von Strafverfolgung freigestellt; diejenigen, die solche Verbrechen begangen hatten, sollten ein reduziertes Strafmaß erhalten, was die Todesstrafe und lebenslängliche Haft ausschloss.

Artikel 41 des Gesetzes zur Zivilen Eintracht bot die Grundlage für eine Amnestie, die den Angehörigen zweier Gruppen, die im Oktober 1997 einen Waffenstillstand erklärt hatten, von Präsident Bouteflika am 10. Januar

³³ Von der VN-Generalversammlung 1979 angenommen.

³⁴ Gesetz Nummer 99-08

2000 gewährt wurde, nämlich der *Armée islamique du salut* (AIS), der Islamischen Armee des Heils, und der *Ligue islamique pour la da'wa et le djihad* (LIDD), der Islamischen Liga für Predigt und Jihad. Der Erlass des Präsidenten stellte alle Mitglieder dieser Gruppen ausnahmslos von Strafverfolgung frei, egal welche Verbrechen sie eventuell begangen haben mochten.³⁵ Der Text des Erlasses hielt fest, dass die Namen derer, die von der Amnestie profitieren würden, im Anhang erwähnt würden, doch bis heute ist keine solche Liste veröffentlicht worden.

Die algerischen Behörden haben keinerlei genaue offizielle Zahlen darüber veröffentlicht, wie viele Angehörige bewaffneter Gruppen von den beiden Maßnahmen profitiert haben, und amnesty international war es nicht möglich, diese Zahlen trotz wiederholter Nachfragen zu erhalten. Regierungsquellen haben jedoch der Presse gegenüber angedeutet, dass nur etwas über 1.000 AIS- und LIDD-Mitglieder von der Amnestie profitieren konnten, während etwa 4.500 Angehörige anderer bewaffneter Gruppen wie der GIA oder der GSPC sich gemäß den Vorschriften des Gesetzes zur Zivilen Eintracht den Behörden gestellt haben.

Es ist noch weniger klar, wie viele der Überläufer nach dem Gesetz zur Zivilen Eintracht vor Gericht gestellt wurden und wie viele von ihnen für welche Verbrechen zur Rechenschaft gezogen worden sind. Vertreter der algerischen Regierung haben Delegierten von amnesty international gegenüber im Mai 2000 geäußert, dass gegen etwa 350 Personen rechtliche Verfahren eingeleitet wurden, die sich nach dem Gesetz zur Zivilen Eintracht gestellt haben, aber es ist nicht bekannt, ob irgend jemand von ihnen für Menschenrechtsverstöße zur Rechenschaft gezogen wurde.

Einige Familien von Personen, die durch bewaffnete Gruppen zu Tode kamen, haben amnesty international berichtet, dass die Verantwortlichen für die Tötung ihrer Verwandten entweder nach dem Gesetz zur Zivilen Eintracht oder der Amnestie vom 10. Januar 2000 straffrei ausgingen. Daher geht amnesty international davon aus, dass keine vollständigen und gründlichen Untersuchungen dahingehend durchgeführt worden sind, herauszufinden, welche Verbrechen die übergelaufenen Angehörigen bewaffneter Gruppen begangen haben könnten. amnesty international meint, dass die ergriffenen Maßnahmen das Rechtssystem unterminieren, die Entdeckung der Wahrheit über die Menschenrechtsverstöße verhindern und schließlich die Opfer um ihren Zugang zum Rechtssystem gebracht haben³⁶.

Seit Januar 2000 wurde über Hunderte weitere Überläufer aus bewaffneten Gruppen berichtet. In der seitdem vergangenen Zeitspanne gab es keinerlei Rechtsvorschriften, die diesen Personen Straffreiheit oder auch nur reduzierte Strafen zugesichert hätten. Beamte des Justizministeriums bestätigten dies während eines Treffens mit Delegierten von amnesty international im Februar 2003, indem sie darauf verwiesen, dass alle Angehörigen von bewaffneten Gruppen, die übergelaufen sind, systematisch vor Gericht gestellt und damit alle Verbrechen, die sie begangen hätten, untersucht worden seien.

Allerdings haben die Regierungsbehörden bis hin zu Präsident Bouteflika selbst seit Januar 2000 darauf hingewiesen, dass Angehörige bewaffneter Gruppen, die freiwillig überlaufen, immer noch in nicht näher bestimmter Weise mit Milde rechnen könnten. Der Präsident hat überdies wiederholtermaßen seit Januar 2001 über ein Projekt der Nationalen Eintracht gesprochen. Es gibt keine Informationen darüber, was dieses Projekt im Einzelnen umfasst, aber der Präsident hat unterstellt, dass es eine Ausdehnung der vorangegangenen Amnestieregelungen enthalten könnte.

Der Widerspruch zwischen dem Gesetz und den politischen Bekundungen scheint sich in der praktischen Politik wiederzufinden. In den letzten dreieinhalb Jahren haben schlüssige Berichte darauf hingedeutet, dass Einzelpersonen oder Gruppen, die nach dem 13. Januar 2000 übergelaufen sind, sofort oder kurz nach ihrer Aufgabe nach Hause zurückkehren durften, was bedeuten könnte, dass sie Straffreiheit genießen. Vor dem Hintergrund dessen, dass solche Maßnahmen nicht mit dem Gesetzesrahmen in Einklang stehen, kann man sie nur als Willkür bezeichnen. Außerdem scheint es keine Untersuchungen darüber zu geben, welche Menschenrechtsverstöße wie etwa die Tötung von Zivilisten die früheren Angehörigen bewaffneter Gruppen begangen haben könnten.

amnesty international hat erfahren, dass einige Angehörige bewaffneter Gruppen, die sich seit dem 13. Januar 2000 den Behörden gestellt haben, ein offizielles Zertifikat erhalten haben, das ihren Namen, ein Foto und eine Vorgangsnummer aufweist, um nachzuweisen, dass sie Straffreiheit genießen. Es ist bezeichnend, dass die

³⁵ Präsidialerlass Nr. 2000-03

³⁶Für weitere Einzelheiten vgl. den Bericht von amnesty international mit dem Titel „Algerien: Wahrheit und Gerechtigkeit überschattet von Straflosigkeit“ (November 2000, AI-Index: MDE 28/011/2000).

Zertifikate Berichten zufolge kein Datum tragen, so dass die Tatsache vertuscht werden könnte, dass weiterhin ohne jegliche gesetzliche Grundlage Straffreiheit gewährt wird. amnesty international hat außerdem Berichte darüber erhalten, dass einige derer, die sich gestellt haben, sogar ihre Waffen zurück erhalten haben, um sich nach dem Ausscheiden aus ihrer bewaffneten Gruppe gegen ihre ehemaligen Kameraden verteidigen zu können.

amnesty international ist über diese Maßnahmen deshalb in Sorge, weil davon ausgegangen werden muss, dass sie sowohl den Rechten der Opfer als auch einem dauerhaften Schutz der Menschenrechte in Algerien schaden. Die Organisation geht davon aus, dass Personen, die nach internationalen Standards schwere Verbrechen, wie etwa die Tötung von Zivilisten, und damit sogar Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben könnten, vor Gericht gestellt werden sollten. Dabei sollte es keine Amnestien, Gnadenerlasse oder ähnliche Maßnahmen geben, wenn diese Maßnahmen einer Ermittlung der Wahrheit, einer abschließenden Entscheidung über Schuld oder Unschuld sowie einer vollständigen Wiedergutmachung für die Opfer und ihre Familien im Weg stehen.

Die Opfer bisweilen grausamer Verbrechen und ihre Verwandten haben ein Recht darauf, dass die Wahrheit ans Tageslicht kommt und Recht gesprochen wird. Maßnahmen, die überlaufenden Angehörigen von bewaffneten Gruppen willkürlich Straffreiheit gewähren, bringen die Opfer und ihre Familien um ihr Recht auf Sühne.

amnesty international ist der Auffassung, dass weitergehende Straflosigkeit das Vertrauen in das Rechtssystem weiter untergräbt. Ohne gründliche Untersuchungen, die die Wahrheit ermitteln und zur rechtlichen Verfolgung der Menschenrechtsverletzer führen, wird ein dauerhafter Schutz der Menschenrechte schwer zu erreichen sein. amnesty international erkennt an, dass jedes Land auf seinen eigenen Weg aus einem Konflikt oder einer Menschenrechtskrise finden sollte. Allerdings müssen dabei drei grundlegende Prinzipien beachtet werden – Wahrheit, Gerechtigkeit und Wiedergutmachung – um dauerhaften Frieden und Sicherheit für alle Bürger zu garantieren und eine Wiederholung der Schreckenstaten zu vermeiden.

3. Empfehlungen

a. An alle bewaffneten Gruppen

amnesty international erneuert seine Forderung an alle bewaffneten Gruppen:

- die Angriffe auf Zivilisten umgehend zu beenden und das grundlegendste Menschenrecht, das Recht auf Leben, zu respektieren,
- umgehend ihre Entführungen und Vergewaltigungen sowie anderer Formen von Folter gegenüber Frauen und Mädchen einzustellen.

b. An die algerische Regierung

amnesty international fordert die algerische Regierung auf:

- sicherzustellen, dass niemand willkürlich seines Rechts auf Leben beraubt wird, das in internationalen und regionalen Abkommen garantiert wird, denen Algerien beigetreten ist, wie etwa der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte und die Afrikanische Charta für Menschenrechte;
- sicherzustellen, dass gemäß den Prinzipien 9 und 18 der Principles on the Effective Prevention and Investigation of Extra-Legal, Arbitrary Summary Executions³⁷ „gründliche, umgehende und unparteiische Untersuchungen aller Fälle von extralegalen, willkürlichen und summarischen Hinrichtungen durchgeführt“ und „durch die Untersuchung als Verantwortliche identifizierte Personen vor Gericht gestellt“ werden;
- die Praxis der Freistellung von Strafverfolgung für Angehörige bewaffneter Gruppen, die sich den Behörden stellen, sofort zu beenden;
- die Amnestie vom 10. Januar 2000 für null und nichtig zu erklären;
- den Opfern der Gewalt Entschädigungen zu gewähren;
- die Angehörigen der Sicherheitskräfte dahingehend zu unterrichten, dass Gewalt nur dann eingesetzt werden darf, wenn sie aus Vernunftgründen notwendig scheint und mit dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit im Einklang steht sowie dass tödliche Gewalt nur dann angewendet werden darf, wenn sie absolut unvermeidlich ist, um ihr eigenes Leben oder das Anderer zu schützen, wie es internationale Standards vorsehen³⁸;

³⁷ Vom VN-Wirtschaft- und Sozialrat im Mai 1989 angenommen und von der VN-Generalversammlung im Dezember 1989 unterzeichnet.

³⁸ An dieser Stelle sind u.a. der Code of Conduct for Law Enforcement Officials und die Basic Principles on the Use of Force and Firearms by Law Enforcement Officials zu nennen.

- sich für alle Tötungen, die vom Militär, den Sicherheitskräften oder den staatlich bewaffneten Milizen begangen wurden, in detaillierter und transparenter Weise zu rechtfertigen und die Verdächtigen ungesetzlicher Tötungsdelikte vor Gericht zu bringen;
- alle staatlich bewaffneten Milizen aufzulösen und sicherzustellen, dass Sicherheitsoperationen durch Vollzugsbeamte ausgeführt werden, die über die notwendige Ausbildung und Qualifikation verfügen und die in einem offiziellen und nachprüfbareren Rahmen operieren;
- dem VN-Sonderberichterstatter für extralegale, willkürliche und summarische Hinrichtungen, der bereits seit langer Zeit den Besuch Algeriens beantragt hat, Zugang zum Land zu gewähren.

SCHLUSSFOLGERUNG

Dieser Bericht untersucht die wichtigsten Schritte der algerischen Behörden im Umgang mit Menschenrechtsfragen in den letzten drei bis vier Jahren. Im Folgenden sollen einige der Kernpunkte dieses Berichts zusammengefasst werden.

Einige Maßnahmen sind auf den ersten Blick als positiv anzusehen, doch sie wurden nicht in die Praxis umgesetzt. Dies gilt für einige der Änderungen der Strafprozessordnung aus dem Jahre 2001. Wenn sie umgesetzt worden wären, hätten sie einen Beitrag zur Verbesserung von einigen seit langer Zeit besorgniserregenden Menschenrechtsproblemen leisten können, wie etwa im Falle von Folter und geheimer Haft. Wie auch bei früheren gesetzlichen Maßnahmen sind sie jedoch weitgehend Papier geblieben.

Einige der Maßnahmen sind an sich positiv, wurden aber durch spätere Entwicklungen untergraben. Die Schlussfolgerungen der Nationalen Kommission zur Untersuchung der Ereignisse in der Kabylei im Jahre 2001 beispielsweise haben klar darauf hingewiesen, dass der Staat eine Verantwortung für die ungesetzlichen Tötungen Dutzender unbewaffneter Demonstranten trägt. Die Behörden haben die Erkenntnisse allerdings zurückgewiesen und die Rechtsverstöße nicht untersucht und die meisten der Verantwortlichen nicht zur Rechenschaft gezogen.

Einige Maßnahmen weisen grundsätzlich negative Aspekte auf. Maßnahmen wie die Amnestie für etwa 1.000 Angehörige bewaffneter Gruppen aus dem Januar 2000 und die danach angewandten außergesetzlichen Gnadenerweisungen für bewaffnete Gruppen haben die Ermittlung der Wahrheit über schwere Menschenrechtsverletzungen verhindert und den Verantwortlichen Straflosigkeit gewährt, so dass Zehntausende von Opfern ihr Recht auf Sühne vorenthalten worden ist.

Die Bemühungen, die von den algerischen Behörden vorgenommen oder geplant worden sind, bilden keine Antwort auf die schwersten Menschenrechtsverletzungen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit den Hinterlassenschaften der Menschenrechtskrise. Vollständige, unabhängige und unparteiische Untersuchungen der schwersten Menschenrechtsverletzungen sind nicht durchgeführt oder bekanntermaßen geplant worden, die sich in Algerien seit 1992 ereignet haben. Während eine staatliche Kommission zur Untersuchung der Tausenden „Verschwundenen“-Fälle von der offiziellen Menschenrechtsbehörde vorgeschlagen wurde, hat es bislang keine Vorschläge zur Untersuchung der Zehntausenden von Tötungen und Tausenden Fällen von Folter gegeben, die von den Sicherheitskräften, staatlich bewaffneten Milizen und bewaffneten Gruppen im vergangenen Jahrzehnt verübt wurden.

Die Schlussfolgerung, die amnesty international daraus zieht, ist, dass viele der Kernprobleme im Zusammenhang mit der Menschenrechtssituation im Land trotz der positiven Elemente einiger ergriffener staatlicher Maßnahmen weiterhin bestehen bleiben, wenn die von staatlichen und internationalen Nichtregierungs- und Regierungsorganisationen vorgebrachten Empfehlungen einschließlich derer in diesem Bericht nicht unverzüglich umgesetzt werden. Gesetzliche Vorkehrungen gegen Folter und geheime Haft sollten strengstens angewendet werden; Vorschläge wie der der Einrichtung einer Kommission zur Untersuchung der „Verschwundenen“-Fälle sollten sofort umgesetzt werden; die weiterhin stattfindenden Menschenrechtsverletzungen sollten unabhängig und transparent untersucht werden; konkrete Schritte zur Verwirklichung der Forderung, dass alle staatlichen Vollzugsbeamten einschließlich Vertretern der militärischen Sicherheit nach gesetzlichen Vorschriften handeln und für ihre Taten zur Rechenschaft gezogen werden können, sollten unternommen werden.

Die Behörden müssen zeigen, dass sie die dringenden Sorgen der Bevölkerung ernst nehmen, um das Vertrauen der Algerier zurückzugewinnen. Sie müssen demonstrieren, dass ihre Bekenntnisse zu einer größeren Offenheit und zu verbessertem Menschenrechtsschutz keine leeren Worte, sondern wirkliche Schritte zu einem Wandel darstellen.